


**Pentixapharm Holding AG,  
Berlin**

**Bericht  
über die Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2025  
und  
des zusammengefassten Lageberichts  
für das Geschäftsjahr 2025**

A decorative orange arrow pointing right, located in the bottom left corner of the page.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A.</b>	<b>PRÜFUNGSaufTRAG</b>	<b>1</b>
<b>B.</b>	<b>GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN</b>	<b>3</b>
I.	Lage des Unternehmens	3
1.	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
2.	Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	7
<b>C.</b>	<b>GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG</b>	<b>10</b>
I.	Gegenstand der Prüfung	10
II.	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	11
<b>D.</b>	<b>FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG</b>	<b>17</b>
I.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	17
1.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	17
2.	Jahresabschluss	17
3.	Zusammengefasster Lagebericht	18
II.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	18
1.	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	18
2.	Bewertungsgrundlagen	19
3.	Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	21
<b>E.</b>	<b>FESTSTELLUNGEN ZUM RISIKOFRÜHERKENNUNGSSYSTEM</b>	<b>22</b>
<b>F.</b>	<b>FESTSTELLUNGEN AUS DER PRÜFUNG DER ESEF-UNTERLAGEN</b>	<b>23</b>
<b>G.</b>	<b>WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS</b>	<b>24</b>
<b>H.</b>	<b>SCHLUSSBEMERKUNG</b>	<b>35</b>

## ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2025
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025
Anlage 3	Anhang zum 31. Dezember 2025
Anlage 4	zusammengefasster Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025
Anlage 5	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
ca.	circa
d.h.	das heißt
EUR	Euro
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IDW HFA	Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
IKS	Internes Kontrollsystem
InsO	Insolvenzordnung
ISA (DE)	International Standard on Auditing (DE)
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
TEUR	Tausend Euro
WPO	Wirtschaftsprüferordnung

## A. PRÜFUNGSaufTRAG

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses des zusammengefassten Lageberichts der Pentixapharm Holding AG zum 31. Dezember 2025 ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

In der Hauptversammlung vom 27. Mai 2025 der

### **Pentixapharm Holding AG, Berlin**

(im Folgenden auch "Pentixapharm Holding" oder "Gesellschaft" genannt)

wurden wir auf Vorschlag des Aufsichtsrats und in Anwendung von § 318 Abs. 1 Satz 1 HGB, § 119 Abs. 1 Nr. 5 AktG und § 124 Abs. 3 Satz 1 AktG zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 gewählt. Daraufhin beauftragte uns der Aufsichtsrat der Gesellschaft, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den zusammengefassten Lagebericht sowie das gemäß § 91 Abs. 2 AktG einzurichtende Überwachungssystem für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 in Anwendung der §§ 316, § 316 a und 317 HGB zu prüfen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir gemäß § 317 Abs. 3a HGB zu beurteilen, ob die für Zwecke der Offenlegung erstellte elektronische Wiedergabe des Jahresabschlusses und die für Zwecke der Offenlegung erstellte elektronische Wiedergabe des zusammengefassten Lageberichts den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB in allen wesentlichen Belangen entsprechen. Wir verweisen auf den im Bestätigungsvermerk enthaltenen ESEF-Vermerk.

Darüber hinaus wurden wir beauftragt, im Rahmen der Abschlussprüfung auch das Risikofrüherkennungssystem nach den Grundsätzen des § 317 Abs. 4 HGB zu prüfen und hierüber entsprechend § 321 Abs. 4 HGB zu berichten. Wir weisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E. hin.

Weiterhin haben wir den Bericht des Vorstandes über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (§ 312 AktG) gemäß § 313 AktG geprüft. Hierüber wird gesondert berichtet. Nach dem abschließenden Ergebnis dieser Prüfung ergaben sich keine Einwendungen.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 3 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als große Kapitalgesellschaft einzustufen und daher prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB.

Gemäß § 318 HGB sind wir auch beauftragt worden, den von der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 zu erstellenden Konzernabschluss zu prüfen. Unser Bericht über diese Prüfung datiert vom 25. März 2026.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Des Weiteren erklären wir gemäß Artikel 6 Abs. 2 Buchst. a) der Verordnung (EU) Nr. 537/2014/25, dass die Prüfungsgesellschaft, Prüfungspartner und Mitglieder der höheren Führungsebene und das Leitungspersonal, die die Abschlussprüfung durchführen, unabhängig vom geprüften Unternehmen sind.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319b HGB, Art. 5 Abs. 1 EU-Abschlussprüferverordnung Nr. 537/2014, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. BS WP/vBP entgegen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Der Vorstand hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des zusammengestellten Lageberichts am 25. März 2026 schriftlich bestätigt.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2025, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften zusammengefassten Lagebericht 2025 (Anlage 4) beigefügt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem PS 450 n.F. (10.2021) "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 5 beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024" zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer in Textform erteilten Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer in Textform erteilten Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

## **B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN**

### **I. Lage des Unternehmens**

#### **1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter**

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im zusammengefassten Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens ein, wie sie im Jahresabschluss und im zusammengefassten Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also den Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und den zusammengefassten Lagebericht sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungsunterlagen, Planungsrechnungen, wichtige Verträge, Vorstands-, Aufsichtsrats- und ggf. Ausschussprotokolle und Berichterstattungen an die für die Überwachung Verantwortlichen, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch den Vorstand im Jahresabschluss und im zusammengefassten Lagebericht halten wir für vertretbar.

Da Beurteilungsspielräume vorhanden waren und die Beurteilung des Vorstands grundsätzlich als vertretbar anzusehen war, weisen wir auf erhebliche Unsicherheiten in unserer Einschätzung hin, die mit dieser Beurteilung verbunden sind.

Da Ereignisse oder Gegebenheiten identifiziert wurden, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können, haben wir geeignete Prüfungshandlungen durchgeführt, um uns ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu verschaffen, um festzustellen, ob eine wesentliche Unsicherheit diesbezüglich besteht.

Bezüglich bestandsgefährdender Risiken verweisen wir auf unsere nachfolgende Darstellung der entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Tatsachen.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zutreffend.

Da wir die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und die Angaben zu der wesentlichen Unsicherheit (bestandsgefährdendes Risiko) im Abschluss und zusammengefassten Lagebericht für angemessen halten, geben wir nicht modifizierte Prüfungsurteile zum Abschluss und zusammengefassten Lagebericht im Bestätigungsvermerk ab. Der Bestätigungsvermerk wird von uns um einen gesonderten Abschnitt nach § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB ergänzt.

#### Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

- Die Pentixapharm Holding ist als Finanz- und Verwaltungsholding für ihre Tochtergesellschaften tätig und führt keinen eigenen operativen Geschäftsbetrieb. Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt im Wesentlichen über den Zugang zum Kapitalmarkt.
- Die Pentixapharm Holding erzielte im Geschäftsjahr 2025 einen Verlust von 1.769 TEUR (i. Vj.: 1.539 TEUR). Der Verlust resultierte aus Personalaufwendungen in Höhe von 770 TEUR (i. Vj.: 65 TEUR), sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 1.449 TEUR (i. Vj.: 1.552 TEUR) und Zinsen und ähnlichen Erträgen in Höhe von 90 TEUR (i. Vj.: 78 TEUR).
- Die Bilanzsumme der Pentixapharm Holding AG zum 31. Dezember 2025 beträgt 76.107 TEUR (i. Vj.: 76.849 TEUR).
- Die Anteile an verbundenen Unternehmen erhöhten sich durch eine Einzahlung in die Kapitalrücklage der Tochtergesellschaft Pentixapharm AG von 69.519 TEUR auf 74.519 TEUR. Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betragen 357 TEUR (i. Vj.: 0 TEUR).
- Die liquiden Mittel belaufen sich zum 31. Dezember 2025 auf 1.088 TEUR (i. Vj. 7.240 TEUR), wobei der Rückgang der liquiden Mittel neben dem Verlust des Geschäftsjahres im Wesentlichen durch die bei der Pentixapharm AG erfolgte Kapitalerhöhung bedingt ist.
- Auf der Passivseite erhöhten sich die Sonstigen Rückstellungen von 371 TEUR im Vorjahr auf aktuell 1.058 TEUR und die Verbindlichkeiten von 28 TEUR auf 369 TEUR. Der Anstieg der Sonstigen Rückstellung resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg der Rückstellungen für anteilsbasierte Vergütung auf 471 TEUR (i. Vj.: 0 TEUR), für Aufsichtsratsvergütungen auf 335 TEUR (i. Vj. 205 TEUR) und für ausstehende Rechnungen auf 159 TEUR (i. Vj.: 69 TEUR).
- Die Veränderungen im Eigenkapital resultieren ausschließlich aus dem Jahresverlust in Höhe von 1.769 TEUR (i. Vj. 1.539 TEUR). Das Eigenkapital verringerte sich damit um 1.770 TEUR und beträgt zum 31. Dezember 2025 74.680 TEUR (i. Vj.: 76.450 TEUR).

## Risiko- und Chancenbericht

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

- Gemäß dem Mutterunternehmen müssen sich Aktionäre der Pentixapharm Holding bewusst sein, dass das Unternehmen einer Vielzahl von Chancen und Risiken ausgesetzt ist, welche die Geschäftstätigkeit und den Aktienkurs beeinflussen können.
- Diese Chancen und Risiken des Konzerns wirken sich auf die Muttergesellschaft, die Pentixapharm Holding, unmittelbar über ihre Beteiligungsverhältnisse aus.
- Der Begriff Risiko wird daher als Streuung um einen Erwartungswert definiert. Nach dieser Definition werden sowohl positive Abweichungen (Chancen) als auch negative Abweichungen (Gefahren) berücksichtigt.
- Die Gesamtverantwortung für das Risikomanagement obliegt dem Vorstand. Dagegen liegt die operative Verantwortung, also die Früherkennung, Bewertung, Steuerung und Dokumentation der Risiken, die Festlegung und Durchführung geeigneter Gegenmaßnahmen sowie die diesbezügliche Kommunikation, in erster Linie im Verantwortungsbereich des jeweiligen Managements.
- Das operative Management ist neben den quartalsweise durchgeführten Verfahren zur strukturierten Risikoaufnahme verpflichtet, seinen Bereich ständig hinsichtlich einer sich ändernden Risikosituation zu überwachen. Im Rahmen des Risikomanagements findet eine Klassifikation der Risiken.
- Insgesamt wird ein risikominimierender Ansatz gewählt. Bestehende Risiken werden konsequent überwacht und durch kontinuierliche Prozessverbesserungen minimiert beziehungsweise abgesichert. Hierzu dient flankierend ein umfangreiches Qualitätsmanagement.

## Liquiditätsrisiko

- Der Konzern sieht sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt weiterhin mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet, um seinen Bestand und seine Entwicklungsprojekte fortführen zu können. Die Nettoliquidität (berechnet aus liquiden Mitteln abzüglich kurzfristiger Schulden) betrug zum Jahresende 1,1 Mio. EUR (i. Vj.: 9,2 Mio. EUR). Zusätzlich hat der Konzern die Möglichkeit bei Bedarf bis zu 37 Tranchen zu je 500.000 EUR, d.h. in Summe 18,5 Mio. EUR aus einer von der Eckert & Ziegler SE gezeichneten Wandelschuldverschreibung abzurufen. Aus der Vorhersage des Liquiditätsbedarf lässt sich ableiten, dass der Konzern zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet ist, um seine laufenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, mindestens für zwölf Monate ab dem Tag der Veröffentlichung des Jahres- und Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2025, zu bedienen.

- Der Konzern ist daher weiterhin auf zusätzliche Finanzierungsquellen angewiesen, etwa über Kapitalmarkttransaktionen, Partnerschaften oder Auslizenzierungen. Es besteht das Risiko, dass entsprechende Finanzmittel nicht oder nicht zu wirtschaftlich akzeptablen Bedingungen zur Verfügung stehen.

#### Zinsänderungsrisiko

- Im Rahmen einer Prüfung der Werthaltigkeit der Beteiligungswerte der Tochtergesellschaften (Impairment-Test) kann eine Erhöhung des Zinsniveaus zum Rückgang der jeweiligen beizulegenden Werte führen. Bei steigenden Zinsen tritt ebenfalls ein Risiko rückläufigen Venture Capitals auf, das wiederum die zukünftige Finanzierung der Gesellschaft erschweren könnte.

#### Risiken bei der Forschung und Entwicklung

- Bedeutende Risiken liegen laut dem Konzern insbesondere im Feld der Onkologie, im Fortgang der Forschung und Entwicklung. Diese betreffen insbesondere die technologische Machbarkeit in der präklinischen Entwicklung. Viele Medikamente zeigen nicht die erwarteten therapeutischen Effekte, oft aufgrund unzureichender Kenntnisse über den Wirkmechanismus oder die Tumorbilogie. Schwere Nebenwirkungen oder unakzeptable Toxizitätslevel führen häufig zur Einstellung der Entwicklung.

Gemäß dem Konzern sind nach eingehender Analyse der gesamten Risikosituation aus heutiger Sicht mit Ausnahme der im Rahmen der Liquiditätsrisiken bestehenden Unsicherheiten keine weiteren bestandsgefährdenden Risiken erkennbar. Auch für die Zukunft sind aus derzeitiger Sicht keine weiteren bestandsgefährdenden Risiken, ggf. in Verbindung mit anderen Risiken, absehbar.

#### Chancen

- Wesentliche Chancen für den Konzern können sich im Bereich der Diagnostika aus der Verpartnerung der nicht-onkologischen Indikationen ergeben. Weitere Potenziale können aus der Verpartnerung von Projekten aus dem Bereich der Antikörper sowie in der Weiterentwicklung präklinischer Programme entstehen, die sich derzeit in Machbarkeitsstudien befinden.
- Darüber hinaus bietet die Einlizenzierung neuer frühphasiger Produkte die Chance, deren Wert durch das klinische Know-how von Pentixapharm im Rahmen der weiteren klinischen Entwicklung zu steigern.

Insgesamt sieht sich der Konzern gut positioniert, sich bietende Chancen aus Marktentwicklung, klinischer Pipeline, präklinischer Pipeline, Verpartnerung und Einlizenzierungen zu nutzen.

### Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Pentixapharm Holding AG im zusammengefassten Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Die Pentixapharm Holding erwartet für das kommende Geschäftsjahr außer Erträgen aus Intercompany-Dienstleistungen in Höhe von 0,3 Mio. EUR keine Umsatzerlöse oder sonstige betriebliche Erträge. Personalaufwand, sonstige betriebliche Aufwendungen und Zinsaufwendungen werden in Höhe von insgesamt etwa 1,9 Mio. EUR erwartet. Entsprechend rechnet die Gesellschaft für 2026 mit einem Verlust in Höhe von rund 1,6 Mio. EUR.
- Nach Abzug des Verlustes 2026 verbleiben liquide Mittel in Höhe von voraussichtlich etwa 3 Mio. €. Die Pentixapharm Holding plant im Geschäftsjahr 2026 18,5 Mio. EUR aus der durch die Eckert & Ziegler gezeichneten Wandelschuldverschreibung abzurufen. Die liquiden Mittel aus dem Abruf der Wandelschuldverschreibung sollen in voller Höhe, entweder als Darlehen oder in Form von Kapitalerhöhungen, an die Pentixapharm AG weitergegeben werden. Auf Basis der aktuellen Liquiditätsplanung geht der Vorstand davon aus, dass die verfügbaren finanziellen Mittel ausreichen werden, um den geplanten Finanzierungsbedarf der Gesellschaft für mindestens zwölf Monate ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Jahres- und Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2025 zu decken.

## **2. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen**

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir als Abschlussprüfer über bei Durchführung der Abschlussprüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, welche die Entwicklung des geprüften Unternehmens wesentlich beeinträchtigen oder seinen Bestand gefährden können.

Diese Tatsachen sind von uns bereits dann zu nennen, wenn sie eine Entwicklungsbeeinträchtigung oder eine Gefährdung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ernsthaft zur Folge haben können und nicht erst dann, wenn die Entwicklung des geprüften Unternehmens bereits wesentlich beeinträchtigt oder sein Bestand konkret gefährdet ist.

Unsere Berichtspflicht beschränkt sich auf Tatsachen, die wir bei ordnungsmäßiger Durchführung der Abschlussprüfung festgestellt haben.

In unsere Berichterstattung haben wir auch fundierte Tatsachen einzubeziehen, die uns auf andere, nicht der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegende Weise bekannt geworden sind (z.B. Hinweise durch Dritte auf Management-Fraud).

Unsere Berichtspflicht besteht unabhängig davon, ob die Tatsachen unseren Berichtsadressaten bekannt sind, auf sie im zusammengefassten Lagebericht hingewiesen worden ist oder ob ihre nicht angemessene Berücksichtigung bzw. Darstellung im Jahresabschluss oder im zusammengefassten Lagebericht zu einer Modifizierung der Prüfungsurteile im Bestätigungsvermerk geführt haben. Sie bezieht sich auch auf festgestellte Tatsachen, die nach dem Abschlussstichtag begründet wurden.

Eine Berichtspflicht besteht für uns als Abschlussprüfer nur, wenn wir bei ordnungsmäßiger Durchführung unserer Abschlussprüfung nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB berichtspflichtige Tatsachen festgestellt haben.

Nachfolgend schildern wir für die festgestellten berichtspflichtigen Tatsachen die betreffenden Sachverhalte und zeigen die sich daraus möglicherweise ergebenden wesentlichen Konsequenzen auf.

In Erfüllung unserer Berichtspflicht i.S.d. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB über Tatsachen, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, weisen wir besonders auf die vom Vorstand im zusammengefassten Lagebericht dargestellten Sachverhalte hin:

- Die Pentixapharm Holding ist als Finanz- und Verwaltungsholding für ihre Tochtergesellschaften tätig und führt keinen eigenen operativen Geschäftsbetrieb. Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt im Wesentlichen über den Zugang zum Kapitalmarkt. Die liquiden Mittel der Pentixapharm Holding belaufen sich zum 31. Dezember 2025 auf 1.088 TEUR (i. Vj. 7.240 TEUR).
- Zusätzlich hat die Pentixapharm Holding die Möglichkeit bei Bedarf bis zu 37 Tranchen zu je 500.000 EUR, d.h. in Summe 18,5 Mio. EUR aus einer von der Eckert & Ziegler SE, Berlin gezeichneten Wandelschuldverschreibung abzurufen.
- Aus der Vorhersage des Liquiditätsbedarf lässt sich ableiten, dass die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet ist, um seine laufenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, mindestens für zwölf Monate ab dem Tag der Veröffentlichung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2025, zu bedienen.
- Im Februar 2026 erfolgte ein Mittelzufluss in Höhe von 3.000 TEUR aus der teilweisen Ausnutzung der bestehenden, von der Eckert & Ziegler SE gezeichneten, Wandelschuldverschreibung. Dieser Vorgang führt zu einer entsprechenden Erhöhung der liquiden Mittel sowie der Finanzverbindlichkeiten und dient der weiteren Stärkung der Finanzierungsbasis der Gesellschaft.
- Die Gesellschaft ist weiterhin mittel- bis langfristig auf zusätzliche Finanzierungsquellen angewiesen, etwa über Kapitalmarkttransaktionen, Partnerschaften oder Auslizenzierungen. Sollten die im Rahmen der Planung getroffenen Annahmen hinsichtlich des Geschäftsverlaufs und der Finanzierung nicht eintreten, hätte dies einen signifikanten Einfluss auf die finanzielle Lage der Gesellschaft.

Da unsere Berichterstattung auch zukünftige Ereignisse und Entwicklungen betrifft, gehen wir auch auf bestehende Beurteilungsrisiken in der Weise ein, dass wir haben die im Abschnitt "3.2 Finanzrisiken - Liquiditätsrisiko" des zusammengefassten Lageberichts und die Angaben im Abschnitt "I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss" des Konzernanhangs gemachten Angaben dahingehend überprüft, ob sie vollständig und ausreichend genau sind, um über die wesentlichen Risiken zu informieren, denen sich die Gesellschaft ausgesetzt sieht und die den Bestand der Gesellschaft gefährden könnten. Wir halten die gemachten Angaben für nachvollziehbar, vollständig und ausreichend genau. Wir haben hinsichtlich der Fortführungsfähigkeit der Gesellschaft zum einen das bilanzielle Eigenkapital sowie die Ertragslage und zum anderen die Ausstattung der Gesellschaft mit Liquidität zu Bedienung der laufenden Kosten sowie die Planungsunterlagen und zugrundeliegenden Annahmen der Gesellschaft gewürdigt.

Pflichtgemäß haben wir in unserem Bestätigungsvermerk einen Hinweis auf die Ausführungen im Anhang und zusammengefassten Lagebericht zu dem bestandsgefährdenden Risiko aufgenommen. Wir verweisen diesbezüglich auf den Abschnitt "Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit" unseres Bestätigungsvermerks.

## **C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**

### **I. Gegenstand der Prüfung**

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und den zusammengefassten Lagebericht sowie das in Anwendung von § 91 Absatz 2 AktG eingerichtete Risikofrüherkennungssystem auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Des Weiteren waren die zur Veröffentlichung erstellten elektronischen Wiedergaben von Jahresabschluss und zusammengefasstem Lagebericht nach § 328 Abs. 1 HGB Gegenstand der Prüfung.

Börsennotierte und bestimmte andere Aktiengesellschaften haben nach § 289f HGB in einem gesonderten Abschnitt des zusammengefassten Lageberichts eine Erklärung zur Unternehmensführung bzw. die Angabe der Internetseite aufzunehmen, auf der die Erklärung dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht wird. Die Prüfung der Angaben nach § 289f Abs. 2 und 5 HGB beschränkte sich gemäß § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB darauf, dass diese Angaben gemacht wurden.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und zusammengefassten Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Maßnahmen nach § 91 Abs. 2 AktG und die Erstellung der elektronischen Wiedergaben von Jahresabschluss und zusammengefasstem Lagebericht nach § 328 Abs. 1 HGB; dies gilt auch für die Angaben, die wir zu diesen Unterlagen und Maßnahmen erhalten haben, sowie für die dazu eingerichteten internen Kontrollen. Wir verweisen hierzu auf den Abschnitt "Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den zusammengefassten Lagebericht" unseres Bestätigungsvermerks.

Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen. Unsere diesbezügliche Verantwortung wird in den Abschnitten "Grundlage für die Prüfungsurteile" und "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks beschrieben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder den zusammengefassten Lagebericht ergeben.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von falschen Darstellungen im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

Daneben ist uns der Auftrag zur Prüfung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 erteilt worden. Hierzu verweisen wir auf meinen gesonderten Bericht vom 25. März 2026.

## **II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung**

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der Eu-APrVO unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und der zusammengefasste Lagebericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und zusammengefasster Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts. In Bezug auf die wesentlichen Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens verweisen wir auf die Darstellungen im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wenden wir unseren risiko- und prozessorientierten Prüfungsansatz an. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Prüfungsurteile bildet.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Die nachfolgende Darstellung und Beschreibung von Prüfungsumfang und Prüfungsvorgehen ist so angelegt, dass es dem Aufsichtsgremium möglich ist, daraus Konsequenzen für die eigene Überwachungsaufgabe zu ziehen.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Wir haben unsere Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten September 2025 bis März 2026 durchgeführt und am 25. März 2026 beendet.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die für die Prüfung vorrangig verantwortliche Prüfungspartnerin war Tanja Gläsel.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Vorprüfung im September 2025 und Januar 2026, die das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem zum Gegenstand hatte, ausgerichtet.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Unternehmenszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Unternehmensebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Identifizierte relevante Kontrollen der Gesellschaft haben wir unserem Prüfungsplan entsprechend auf Angemessenheit und gemäß unserem prüferischen Ermessen auf Wirksamkeit geprüft. Auf Grundlage der Ergebnisse aus der Prüfung der Kontrollen haben wir Art und Umfang meiner aussagebezogenen Prüfungshandlungen (analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen von ausgewählten Geschäftsvorfällen und Kontensalden) festgelegt. Bei Einzelfallprüfungen haben wir Nachweise in bewusster Auswahl bzw. unter Heranziehung von Stichprobenverfahren eingeholt.

Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Eröffnungsbilanzwerte,
- Werthaltigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen,
- Existenz der Guthaben bei Kreditinstituten,
- Vollständigkeit der Rückstellungen,
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Anhang.

Gegenstand unserer Prüfung waren auch die Angaben im Lagebericht, insbesondere die prognostischen Angaben.

Den zusammengefassten Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Externe Bestätigungen wurden wie folgt und nach folgenden Kriterien eingeholt:

Bankbestätigungen wurden von Kreditinstituten eingeholt. Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten wurden erbeten und haben wir erhalten.

Über anhängige Rechtsmittel, strittige Steuerbescheide und bestehende Steuerrisiken haben wir uns vom Steuerberater der Gesellschaft schriftlich berichten lassen.

Die Gesellschaft verfügt über kein wesentliches Vorratsvermögen, weshalb an einer körperlichen Bestandsaufnahme nicht teilgenommen wurde.

Nachstehend stellen wir unseren Prüfungsansatz, gegliedert nach den wesentlichen Kategorien der Bilanz übersichtsartig dar:

	<b>Systemprüfung (Aufbauprüfung bzw. Aufbau und Funktionsprüfung)</b>	<b>Aussagebezogene Prüfungshandlungen</b>
Anteile an verbundenen Unternehmen		x
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		x
Guthaben bei Kreditinstituten		x
Eigenkapital		x
Rückstellungen	x	
Verbindlichkeiten	x	

Die Festlegung der quantitativen Wesentlichkeitsgrenzen für die Planung und Durchführung der Abschlussprüfung für den Abschluss als Ganzes (Jahresabschluss) erfolgte nach unserem pflichtgemäßen Ermessen. Die Wesentlichkeit kann sich sowohl quantitativ in einem Grenzwert, als auch qualitativ in einer Eigenschaft ausdrücken, die jeweils geeignet sind, das Entscheidungsverhalten der Rechnungslegungsadressaten zu beeinflussen.

Zur Festlegung der quantitativen Wesentlichkeitsgrenzen haben wir einen Prozentsatz auf eine geeignete Bezugsgröße angewendet. Unter Berücksichtigung der Bilanzsumme am Ende des Geschäftsjahres haben wir die Wesentlichkeit wie folgt festgelegt:

Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes: TEUR 757.

Eine Anpassung der Wesentlichkeit zum 31. Dezember 2025 war nicht erforderlich.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir mit dem Aufsichtsrat und dem Vorstand des Mutterunternehmens in folgendem Umfang und zu folgenden Zeitpunkten kommuniziert:

<b>Datum</b>	<b>Art und Umfang</b>	<b>Thema</b>
28.03.2025	Kommunikation an den Aufsichtsrat	Auftragsschreiben und Unabhängigkeitserklärung
16.09.2025	Besprechung mit dem Aufsichtsratsmitglied Herrn Jens Giltch	Auftaktgespräch für die Jahres- und Konzernabschlussprüfung 2025 und Erörterung des bisherigen Geschäftsverlaufs 2025
18.12.2025	Kommunikation an den Aufsichtsrat	Besprechung der Prüfungsplanung mit dem Prüfungsausschuss
06.03.2026	Kommunikation an den Aufsichtsrat	Besprechung der Stand der Prüfung mit Prüfungsausschuss
25.03.2026	Kommunikation an den Aufsichtsrat	Bilanzsitzung

Befragungen des Managements und der Mitarbeiter haben wir auch über Telefon- und Videokonferenzen bzw. Webmeetings durchgeführt.

Über unsere Risikoanalyse im Rahmen der Prüfungsplanung und über die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems hinaus haben wir nach § 317 Abs. 4 HGB im Rahmen einer Systemprüfung das Risikofrüherkennungssystem der Gesellschaft geprüft. Zu diesem Zweck haben wir die Dokumentation des Risikofrüherkennungssystems durchgesehen sowie geprüft, ob der Vorstand Maßnahmen nach § 91 Abs. 2 AktG, insbesondere zur Einrichtung eines Überwachungssystems, in geeigneter Weise getroffen hat und ob das Überwachungssystem in allen wesentlichen Belangen geeignet ist, Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden, frühzeitig zu erkennen. Die Angemessenheit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit eingeleiteter oder durchgeführter Risikosteuerungsmaßnahmen war nicht Gegenstand der Prüfung. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die Ausführungen in Abschnitt E.

In Zusammenhang mit der Prüfung nach § 317 Abs. 3a HGB hat der Abschlussprüfer zu beurteilen, ob die nach § 328 Abs. 1 HGB für die Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Jahresabschluss und zusammengefasstem Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ESEF-konform erstellt worden sind. Zu meinem prüferischen Vorgehen verweisen wir auf den Abschnitt "Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts nach § 317 Abs. 3a HGB" im Hauptabschnitt "Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen" unseres Bestätigungsvermerks.

Um die Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanzwerte zu gewährleisten, haben wir im Rahmen unserer Erstprüfung folgende ergänzende Prüfungshandlungen vorgenommen:

Der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde von Forvis Marzar, Berlin geprüft.

Für die Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte sowie der Vergleichsangaben haben wir uns durch aussagebezogene Prüfungshandlungen davon überzeugt, dass die Eröffnungsbilanzwerte keine falschen Darstellungen mit wesentlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss des Berichtszeitraums enthalten und dass die im Jahresabschluss enthaltenen Vergleichsangaben in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen dargestellt sind. Dabei haben wir die Arbeit des bisherigen Abschlussprüfers genutzt. Wir haben geprüft, ob dessen Arbeit unter Berücksichtigung der Bedeutsamkeit der Eröffnungsbilanzwerte und der Vergleichsangaben für den Jahresabschluss des Berichtszeitraums zu nutzen ist. Insbesondere haben wir uns ein Bild von der beruflichen Kompetenz und von der Unabhängigkeit des bisherigen Abschlussprüfers gemacht.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Der Vorstand hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in der von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung am 25. März 2026 schriftlich bestätigt.

In der Erklärung wird auch versichert, dass die gesetzlichen Vertreter ihrer Verantwortlichkeit für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften nachgekommen sind und dass alle Geschäftsvorfälle entsprechend den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgezeichnet und im Jahresabschluss bzw. im zusammengefassten Lagebericht entsprechend den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften berücksichtigt sind.

## **D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist klar und übersichtlich geordnet, sodass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im zusammengefassten Lagebericht abgebildet.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung von SAP durchgeführt.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

#### **2. Jahresabschluss**

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Pentixapharm Holding AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

Auf die Angabe des vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechneten Gesamthonorars nach § 285 Nr. 17 HGB wurde im Konzernabschluss der Pentixapharm Holding vorgenommen.

### **3. Zusammengefasster Lagebericht**

Der nach § 315 Abs. 5 i.V.m. § 298 Abs. 2 HGB mit dem Konzernlagebericht zusammengefasste Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 ist diesem Bericht als Anlage 4 beigefügt.

Im Rahmen unserer Prüfung zur Gesetzeskonformität des Lageberichts haben wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt, dass der zusammengefasste Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt und die nach § 289 Abs. 2 sowie Abs. 4 HGB und § 289 a HGB gemachten Angaben sind vollständig und zutreffend.

## **II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Es ist nicht Gegenstand unserer Feststellungen zur „Gesamtaussage des Jahresabschlusses“, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens darzustellen.

Der zusammengefasste Lagebericht war in die Gesamtschau der durch die Rechnungslegungsgrundsätze bestimmten Darstellung der wirtschaftlichen Lage nicht einzubeziehen; die von diesen Grundsätzen unabhängigen Darstellungen im zusammengefassten Lagebericht konnten daher die erforderlichen Aussagen im Jahresabschluss nicht ersetzen. Unsere Feststellungen zur Prüfung des zusammengefassten Lageberichts waren gesondert zu treffen.

Im Zusammenhang mit der Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Gesamtaussage des Jahresabschlusses nehmen wir in diesen Prüfungsbericht weitere Erläuterungen auf, die zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind, weil die Gesamtaussage „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ auch im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen sowie Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst wird.

Um den Adressaten eine eigene Beurteilung dieser Maßnahmen zu ermöglichen und ihnen Hinweise für die Ausrichtung ihrer Prüfungs- und Überwachungstätigkeit zu geben, gehen wir nachstehend im Einzelnen ein auf:

- die wesentlichen Bewertungsgrundlagen (§ 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB)
- den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben (§ 321 Abs. 2 Satz 4 zweiter Satzteil HGB); zu den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen gehören insbesondere Änderungen bei der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen.

## **2. Bewertungsgrundlagen**

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Wertbestimmende Faktoren ergeben durch Verknüpfung mit den am Abschlussstichtag vorhandenen Bestandsgrößen von Vermögensgegenständen und Schulden die im Jahresabschluss angesetzten Buchwerte.

Parameter sind in der Regel durch Marktpreise oder allgemein akzeptierte Standardwerte objektivierte Faktoren, während Annahmen über künftige Entwicklungen subjektive Faktoren der Wertbestimmung sind, deren Festlegung unter Berücksichtigung der Rechnungslegungsgrundsätze im Ermessen der gesetzlichen Vertreter liegt.

Ermessensspielräume beruhen auf unsicheren Erwartungen bei der Bestimmung von Schätzgrößen und den diesen zugrunde gelegten Annahmen. Daraus resultiert bei vielen Posten eine Bandbreite zulässiger Wertansätze.

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird.

Der Jahresabschluss der Pentixapharm Holding AG zum 31. Dezember 2025 ist auf der Grundlage folgender wesentlicher Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden, die nachstehend erläutert werden:

### **Anteile an verbundenen Unternehmen**

Die Anteile an verbundenen Unternehmen betreffen mit 74.519 TEUR (i. Vj. 69.519 TEUR) die Beteiligung an der Pentixapharm AG, Berlin. Die Anteile an der Pentixapharm AG sind nicht an einem aktiven Markt notiert und werden vollständig von der Pentixapharm Holding gehalten.

Die Anteile an der Pentixapharm AG wurden zu einem geringen Anteil erworben, und im Übrigen im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung durch die Abspaltung von der Eckert & Ziegler SE am 2. Oktober 2024 in die Pentixapharm Holding eingebracht. Zudem erfolgte im Geschäftsjahr 2024 eine Zahlung von 11.000 TEUR in die Kapitalrücklage der Pentixapharm AG. Im Geschäftsjahr 2025 erfolgte eine weitere Zahlung in die Kapitalrücklage in Höhe von 5.000 TEUR.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten oder bei voraussichtlich dauernder Wertminderung zum beizulegenden Zeitwert bilanziert.

### **Aktienbasierte Vergütung**

#### *Individuelle Vergütungsprogramme*

Der Konzern hat mehrere individuelle Aktienvergütungsprogramme für das Management aufgelegt. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Zusagen, die durch die Hingabe von Eigenkapitalinstrumenten der Pentixapharm Holding AG erfüllt werden sollen.

Die Rückstellungen berücksichtigen in angemessenem Umfang alle erkennbaren Risiken und werden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Ermittlung der Rückstellung erfolgt in Anlehnung an IFRS 2. Die anteilsbasierten Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente werden in Höhe ihres beizulegenden Zeitwerts zum Zeitpunkt der Gewährung bewertet und der daraus resultierende Aufwand über den Erdienungszeitraum („Vesting-Periode“) erfasst. Dem steht eine korrespondierende Verbindlichkeit gegenüber.

Die Erdienung der Ansprüche für das Management erfolgt zeitanteilig über die jeweilige Dienstzeit (Vesting Period). Der beizulegende Zeitwert der gewährten Aktieninstrumente wurde auf Basis des unmodifizierten Börsenkurses am jeweiligen Gewährungsstichtag (Grant Date) ermittelt.

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang, weil ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht nur zu einer Wiederholung führen würde.

Von uns vorgenommene Verweise auf den Anhang stehen in ihrer Art oder in ihrem Umfang nicht im Widerspruch zu der nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB gebotenen Klarheit der Berichterstattung.

Da der Anhang Angaben enthält, die berichtspflichtig nach § 321 Abs. 2 Satz 3 bis 5 HGB sind, haben wir im vorliegenden Einzelfall entschieden, dass eine Wiederholung oder Zusammenfassung dieser Angaben im Prüfungsbericht nicht zweckmäßig erscheint.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertreter obliegt nicht uns als Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen.

### **3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen**

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

## **E. FESTSTELLUNGEN ZUM RISIKOFRÜHERKENNUNGSSYSTEM**

Gemäß § 321 Abs. 4 Satz 1 HGB stellen wir bei der Jahresabschlussprüfung von börsennotierten Aktiengesellschaften (§ 3 Abs. 2 AktG) das Ergebnis unserer Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB dar.

Dabei führen wir aus, ob der Vorstand die ihm nach § 91 Abs. 2 AktG obliegenden Maßnahmen getroffen, insbesondere ein Überwachungssystem in geeigneter Form eingerichtet hat, und ob das Überwachungssystem seine Aufgaben erfüllen kann.

Ferner gehen wir nach § 321 Abs. 4 Satz 2 HGB darauf ein, ob Maßnahmen erforderlich sind, um das Überwachungssystem zu verbessern. Eine Darstellung der Maßnahmen nach § 91 Abs. 2 AktG ist mit unseren Ausführungen zur Prüfung des Risikofrüherkennungssystems nicht verbunden.

Wir haben unsere Prüfung des Risikofrüherkennungssystems unter Beachtung des IDW PS 340 durchgeführt. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Vorstand die nach § 91 Abs. 2 AktG erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, ob diese zweckentsprechend sind und ob sie während des gesamten zu prüfenden Zeitraums eingehalten wurden. Eine Beurteilung der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der eingeleiteten oder durchgeführten Handlungen zur Risikobewältigung bzw. der Verzicht auf solche war nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Wir haben zunächst die von den gesetzlichen Vertretern getroffenen Maßnahmen nach § 91 Abs. 2 AktG festgestellt, wobei wir uns auf die durch den Vorstand zur Verfügung gestellte Dokumentation gestützt haben. Darauf aufbauend haben wir zunächst beurteilt, ob durch diese Maßnahmen alle potenziell bestandsgefährdenden Risiken so rechtzeitig erfasst und kommuniziert werden, dass die Unternehmensleitung in geeigneter Weise reagieren kann.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Vorstand die nach § 91 Abs. 2 AktG geforderten Maßnahmen, insb. zur Einrichtung eines Überwachungssystems, in geeigneter Weise getroffen hat und dass das Überwachungssystem in allen wesentlichen Belangen geeignet ist, Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden, mit hinreichender Sicherheit frühzeitig zu erkennen.

Wir weisen darauf hin, dass auch als geeignet beurteilte Maßnahmen des Vorstands nach § 91 Abs. 2 AktG systemimmanenten Grenzen unterliegen, so dass möglicherweise dennoch Entwicklungen eintreten können, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden, ohne systemseitig frühzeitig erkannt zu werden.



## **F. FESTSTELLUNGEN AUS DER PRÜFUNG DER ESEF-UNTERLAGEN**

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung der ESEF-Unterlagen haben wir den in Abschnitt G. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt, der den Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts nach § 317 Abs. 3a HGB umfasst.



## G. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 25. März 2026 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der Pentixapharm Holding AG, Berlin, zum 31. Dezember 2025 und dem als Anlage 4 beigefügten zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

### "BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Pentixapharm Holding AG, Berlin

#### *VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES ZUSAMMENGEFASSTEN LAGEBERICHTS*

##### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Pentixapharm Holding AG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Bericht über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns (im Folgenden "zusammengefasster Lagebericht") der Pentixapharm Holding AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Die in dem Abschnitt „Sonstige Informationen“ genannten Bestandteile des zusammengefassten Lageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser zusammengefasste Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Wir geben kein Prüfungsurteil zu den im Abschnitt "Sonstige Informationen" genannten Bestandteile des zusammengefassten Lageberichts ab.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht zu dienen.

#### *Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit*

Wir verweisen auf die Angaben im Abschnitt "3.2 Finanzrisiken - Liquiditätsrisiko" des zusammengefassten Lageberichts und die Angaben im Abschnitt "I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss" des Anhangs, in denen die gesetzlichen Vertreter darlegen, dass die Pentixapharm Holding AG weiterhin mittel- bis langfristig auf zusätzliche Finanzierungsquellen angewiesen, etwa über Kapitalmarkttransaktionen, Partnerschaften oder Auslizenzierungen. Sollten die im Rahmen der Planung getroffenen Annahmen hinsichtlich des Geschäftsverlaufs und der Finanzierung nicht eintreten, hätte dies einen signifikanten Einfluss auf die finanzielle Lage der Gesellschaft.

Diese Ereignisse und Gegebenheiten weisen auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zu Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt.

#### *Gründe für die Bestimmung der wesentlichen Unsicherheit als beutensamstes beurteiltes Risiko wesentlicher falscher Darstellungen*

Das Geschäftsmodell des Pentixapharm Konzerns ist durch hohe Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen sowie Verwaltungskosten gekennzeichnet, die die Gesellschaft derzeit nicht aus laufenden Einnahmen finanzieren kann. Folglich ist die Pentixapharm Holding AG auf Eigen- und/oder Fremdkapitalmaßnahmen angewiesen. Inwieweit es der Gesellschaft gelingt, diese Finanzierungsmittel zu erhalten, könnte von mehreren Faktoren abhängen, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen.

Vor dem Hintergrund der damit einhergehenden Unsicherheit, wie und wie lange die laufenden Kosten finanziert werden können, erachten wir dies als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt.

Das Risiko für den Abschluss besteht darin, dass die Gesellschaft die Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit unzureichend darstellt. Das Risiko für den Abschluss besteht ferner darin, dass der Vorstand zu Unrecht von einer positiven Fortführungsprognose ausgeht und insofern die Bilanzierung der Vermögensgegenstände und Schulden nicht zutreffend erfolgt.

#### *Prüferisches Vorgehen und Schlussfolgerung*

Wir haben die im Abschnitt "3.2 Finanzrisiken - Liquiditätsrisiko" des zusammengefassten Lageberichts und die Angaben im Abschnitt "I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss" des Anhangs gemachten Angaben dahingehend überprüft, ob sie vollständig und ausreichend genau sind, um über die wesentlichen Risiken zu informieren, denen sich die Gesellschaft ausgesetzt sieht und die den Bestand der Gesellschaft gefährden könnten. Wir halten die gemachten Angaben für nachvollziehbar, vollständig und ausreichend genau. Wir haben hinsichtlich der Fortführungsfähigkeit der Gesellschaft zum einen das bilanzielle Eigenkapital sowie die Ertragslage und zum anderen die Ausstattung der Gesellschaft mit Liquidität zur Bedienung der laufenden Kosten sowie die Planungsunterlagen und zugrundeliegenden Annahmen der Gesellschaft gewürdigt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sachgerecht.

Unsere Prüfungsurteile sind bzgl. dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

#### *Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses*

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab. Zusätzlich zu dem im Abschnitt „Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit“ beschriebenen Sachverhalt haben wir die unten beschriebenen Sachverhalte als die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte bestimmt, die in unserem Bestätigungsvermerk mitzuteilen sind.

### *Werthaltigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen*

#### *Zugehörige Informationen im Jahresabschluss*

Hinsichtlich der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze für die Anteile an verbundenen Unternehmen verweisen wir auf die Angaben zu den Finanzanlagen im Anhang in Abschnitt „II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“.

#### *Sachverhalt und Risiko für die Prüfung*

Die Anteile an verbundenen Unternehmen werden zum Bilanzstichtag unter den Finanzanlagen ausgewiesen mit einem Buchwert von TEUR 74.519. Dies entspricht 97,9 % der Bilanzsumme, woraus sich ein wesentlicher Einfluss auf die Vermögenslage der Gesellschaft ergibt.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen betreffen die Beteiligung an der Pentixapharm AG, Berlin. Die Anteile an der Pentixapharm AG sind nicht an einem aktiven Markt notiert und werden vollständig von der Pentixapharm Holding gehalten. Die Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten oder bei voraussichtlich dauernder Wertminderung zum beizulegenden Zeitwert bilanziert. In Bezug auf den Buchwert besteht das Risiko, dass der beizulegende Zeitwert zum Bilanzstichtag unterhalb des Buchwertes liegt und gegebenenfalls eine erforderliche Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert unterbleibt. Der beizulegende Zeitwert wird von der Gesellschaft grundsätzlich einem Werthaltigkeitstest unterzogen.

#### *Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse*

Bei der Prüfung der Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen haben wir risikoorientiert insbesondere die folgenden Prüfungshandlungen durchgeführt. Wir haben uns anhand des Planungsprozesses ein Verständnis über die Prozessschritte sowie die zugrundeliegenden Annahmen verschafft. Des Weiteren haben wir die vom Management zugrunde gelegten bedeutsamsten Planungsprämissen für die Bewertung der Zahlungsmittelüberschüsse gewürdigt und plausibilisiert. Dabei haben wir öffentlich verfügbare Informationen sowie umfangreiche ergänzende Erläuterungen der gesetzlichen Vertreter eingeholt. Die uns vorgelegte Planung wurde mit der von den zuständigen Aufsichtsräten genehmigten Planung abgestimmt. Ebenso wurde der zur Abzinsung verwendete Diskontierungszinssatz plausibilisiert und mit öffentlich zugänglichen Daten verglichen. Darüber hinaus wurde die rechnerische Richtigkeit des Bewertungsmodells überprüft.

#### *Schlussfolgerung*

Auf Basis unserer Prüfungshandlungen konnten wir uns davon überzeugen, dass die vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen hinsichtlich der Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes der Beteiligung sachgerecht sind und die Daten und Annahmen angemessen abgeleitet wurden.

### *Sonstige Informationen*

Die gesetzlichen Vertreter bzw. der Aufsichtsrat sind für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Die sonstigen Informationen umfassen:

- die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB, auf die im zusammengefassten Lagebericht Bezug genommen wird,
- den Vergütungsbericht nach § 162 AktG, auf den im zusammengefassten Lagebericht Bezug genommen wird,
- die Versicherungen der gesetzlichen Vertreter nach § 264 Abs. 2 S. 3 und § 289 Abs. 1 S. 5 HGB zum Jahresabschluss und zusammengefassten Lagebericht,
- den Bericht des Aufsichtsrats sowie
- die übrigen Teile des Geschäftsberichts - ohne weitergehende Querverweise auf externe Informationen - mit Ausnahme des geprüften Jahresabschlusses und zusammengefassten Lageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Für die Erklärung nach § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex, die Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung ist, sowie für den Vergütungsbericht sind die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat verantwortlich. Im Übrigen sind die gesetzlichen Vertreter für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den zusammengefassten Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des zusammengefassten Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im zusammengefassten Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und zusammengefassten Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im zusammengefassten Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des zusammengefassten Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im zusammengefassten Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren.

- Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des zusammengefassten Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im zusammengefassten Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und sofern einschlägig, die zur Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen vorgenommenen Handlungen oder ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

## ***SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN***

*Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts nach § 317 Abs. 3a HGB*

### *Prüfungsurteil*

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3a HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der beigefügten Datei "Pentixapharm Holding AG\_JA\_24.03.2026.zip" enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen.

In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Jahresabschluss und zum beigefügten zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten Datei enthaltenen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3a HGB unter Beachtung des IDW-Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und zusammengefassten Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB (IDW PS 410 (06.2022)) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen der IDW-Qualitätsmanagementstandards angewendet.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die ESEF-Unterlagen*

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengesetzten Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB und für die Auszeichnung des Jahresabschlusses nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Prozesses der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

### *Verantwortung des Jahresabschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.
- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d.h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften zusammengefassten Lageberichts ermöglichen.

*Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO*

Wir wurden von der Hauptversammlung am 27. Mai 2025 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 4. November 2025 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2025 als Abschlussprüfer der Pentixapharm Holding AG tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

#### ***SONSTIGER SACHVERHALT – VERWENDUNG DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS***

Unser Bestätigungsvermerk ist stets im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss und dem geprüften zusammengefassten Lagebericht sowie den geprüften ESEF-Unterlagen zu lesen. Der in das ESEF-Format überführte Jahresabschluss und zusammengefassten Lagebericht – auch die in das Unternehmensregister einzustellenden Fassungen – sind lediglich elektronische Wiedergaben des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften zusammengefassten Lageberichts und treten nicht an deren Stelle. Insbesondere ist der ESEF-Vermerk und unser darin enthaltenes Prüfungsurteil nur in Verbindung mit den in elektronischer Form bereitgestellten geprüften ESEF-Unterlagen verwendbar.

#### ***VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER***

Die für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüferin ist Tanja Gläsel."

## H. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 der Pentixapharm Holding AG, Berlin, sowie über unsere Prüfung der ESEF-Unterlagen der Gesellschaft erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F. (10.2021)) sowie unter Beachtung des IDW-Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB (IDW PS 410 (06.2022)).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder zusammengefassten Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Der Prüfungsbericht wird gemäß § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet:

Berlin, den 25. März 2026

MSW GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Gläsel

Wirtschaftsprüferin



# ANLAGEN

## BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2025

	31.12.2024	31.12.2025
	Tsd. €	Tsd. €
<b>Aktiva</b>		
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	69.519	74.519
	69.519	<b>74.519</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0	357
3. Sonstige Vermögensgegenstände	35	67
	35	424
II. Guthaben bei Kreditinstituten	7.240	1.088
	<b>7.275</b>	<b>1.512</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
	55	76
	<b>76.849</b>	<b>76.107</b>
<b>Passiva</b>		
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Gezeichnetes Kapital	24.795	24.795
abzüglich eigene Anteile	0	0
II. Kapitalrücklage	53.193	53.193
III. Bilanzgewinn	-1.539	-3.308
	<b>76.450</b>	<b>74.680</b>
<b>C. Rückstellungen</b>		
1. Steuerrückstellungen	0	0
2. Sonstige Rückstellungen	371	1.058
	<b>371</b>	<b>1.058</b>
<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	20	160
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	193
3. Sonstige Verbindlichkeiten	8	16
(davon aus Steuern: 8 Tsd. €; Vj. 1 Tsd. €)		
	28	<b>369</b>
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
	<b>76.849</b>	<b>76.107</b>

---

 GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 01. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2025
 

---

	<b>18.03.- 31.12.2024</b>	<b>2025</b>
	Tsd. €	Tsd. €
1 Umsatzerlöse	0	300
2 Sonstige betriebliche Erträge	0	60
	0	<b>360</b>
3 Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-62	- 735
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: 0 Tsd. € (Vj 0 Tsd. €)	-3	- 35
	-65	<b>- 770</b>
4 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0	0
5 Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.552	- 1.449
<b>6 Betriebsergebnis</b>	<b>-1.617</b>	<b>-1.859</b>
7 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	78	90
8 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	- 0
<b>9 Ergebnis vor Steuern</b>	<b>-1.539</b>	<b>- 1.769</b>
10 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0
<b>11 Jahresüberschuss (+)/ -fehlbetrag (-)</b>	<b>-1.539</b>	<b>- 1.769</b>
12 Gewinn- (+)/ Verlustvortrag (-)	0	-1.539
<b>13 Bilanzgewinn (+)/ -verlust (-)</b>	<b>-1.539</b>	<b>- 3.308</b>

## **I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Die Pentixapharm Holding AG (im Folgenden auch kurz „PTX“ oder „Gesellschaft“ genannt) wurde mit notariellem Vertrag vom 15. Februar 2024 gegründet und hat ihren Sitz in Berlin. Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer HRB 262201 eingetragen. Die Einzahlung des Grundkapitals erfolgte am 18. März 2024, die Eintragung in das Handelsregister am 25. März 2024. Die Eröffnungsbilanz der PTX wurde auf den 18. März 2024 erstellt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 der PTX wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie den einschlägigen Vorschriften des Aktien-Gesetzes aufgestellt.

Die Aktien der Pentixapharm Holding AG sind im Prime Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert. Die Gesellschaft gilt gemäß § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB als große Kapitalgesellschaft.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Aufgrund des Rumpfgeschäftsjahres vom 18. März 2024 bis 31. Dezember 2024 sind die Vorjahreswerte der Gewinn- und Verlustrechnung nur eingeschränkt vergleichbar.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

## **II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Im Einzelnen wurden die folgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt, soweit es sich um eine voraussichtlich dauernde Wertminderung handelt. Sofern die Gründe für eine Wertminderung nicht mehr vorliegen, erfolgt eine Zuschreibung.

Die Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert oder ihren Anschaffungskosten bewertet.

Die Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nennbetrag bewertet.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Die Auflösung des Postens erfolgt linear entsprechend im Zeitablauf.

Das Eigenkapital wird zum Nennwert bilanziert.

Die Rückstellungen berücksichtigen in angemessenem Umfang alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten sowie drohende Verluste aus schwebenden Geschäften. Sie werden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag am Bilanzstichtag angesetzt.

### **Vorgänge von außergewöhnlicher Bedeutung im Geschäftsjahr**

Im Geschäftsjahr 2025 gab es keine Vorgänge von außergewöhnlicher Bedeutung.

**III. Angaben zu Posten der Bilanz**

Die PTX hält folgende Anteile an verbundenen Unternehmen:

Name und Firmensitz	Höhe des Anteils am Kapital	Eigenkapital <sup>1</sup> in Tsd. €	Ergebnis <sup>1</sup> in Tsd. €
	%		
Pentixapharm AG, Berlin	100	1.133	-13.971
Myelo Therapeutics GmbH, Berlin <sup>2</sup>	100	806	-481
Pentixapharm Inc., Delaware, USA <sup>2</sup>	100	94	27

<sup>1</sup> Die Angaben zum Eigenkapital und Ergebnis beziehen sich jeweils auf den letzten Jahresabschluss nach lokalem Recht (local GAAP) (zum 31.12.2025).

<sup>2</sup> Die Anteile werden indirekt über die Pentixapharm AG gehalten.

Die Anteile an der Pentixapharm AG, Berlin wurden zu einem geringen Anteil erworben, und im Übrigen im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung durch die Abspaltung von der Eckert & Ziegler SE am 2. Oktober 2024 in die Pentixapharm Holding AG eingebracht. Zudem erfolgte im Geschäftsjahr 2024 eine Zahlung von 11.000 Tsd. € in die Kapitalrücklage der Pentixapharm AG. Im Geschäftsjahr 2025 erfolgte eine weitere Zuzahlung in die Kapitalrücklage in Höhe von 5.000 Tsd. €.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten neben Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 357 Tsd. € (Vj.: 0 Tsd. €), Ertragsteuerforderungen in Höhe von 44 Tsd. € (Vj.: 21 Tsd. €) und Forderungen gegenüber dem Finanzamt aus Umsatzsteuer in Höhe von 23 Tsd. € (Vj.: 14 Tsd. €).

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die flüssigen Mittel betreffen die Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 1.088 Tsd. € (Vj.: 7.240 Tsd. €).

**Grundkapital**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt am 31. Dezember 2025 24.795.477 € und ist in 24.795.477 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien eingeteilt. Der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag am Grundkapital beträgt rechnerisch 1,00 €. Jede Aktie gewährt eine Stimme und ist maßgebend für den Anteil am Gewinn. Aktien mit Mehrfachstimmrechten oder Vorzugsstimmrechten sowie Höchststimmrechte existieren nicht.

Zum 31. Dezember 2025 hält die Gesellschaft (mittelbar über die Tochtergesellschaft Pentixapharm AG) 12.429 eigene Aktien.

## Genehmigtes Kapital

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 27.05.2025 wurde das durch Hauptversammlung vom 26.06.2024 genehmigte Kapital aufgehoben und gleichzeitig wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 26. Mai 2030 um insgesamt bis zu EUR 12.397.738,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 12.397.738 Stück neuer Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2025**). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in folgenden Fällen zulässig:

- (i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 20 % des Grundkapitals nicht übersteigen und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Auf den Betrag von 20 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;
- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;
- (iii) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde
- (iv) um Aktien im Rahmen von Aktienbeteiligungs- oder anderen aktienbasierten (Vergütungs-)Programmen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder des Vertretungsorgans eines mit der

Gesellschaft verbundenen Unternehmens und/oder an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens auszugeben;

- (v) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen; oder
- (vi) in sonstigen Fällen, in denen ein Bezugsrechtsausschluss im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut, einem Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2025 abzuändern.

### **Kapitalrücklagen**

In der Kapitalrücklage ist der Betrag ausgewiesen, der bei der Ausgabe von Anteilen einschließlich von Aktien über den Nennbetrag hinaus (Agio) erzielt wurde.

Im Vorjahr ergab sich im Rahmen der Abspaltung zur Einbringung der Pentixapharm AG in die Gesellschaft ein Agio in Höhe von 37.203 Tsd. € und im Rahmen der durchgeführten Barkapitalerhöhung über 3.900.000 Aktien wurde eine Agio von 15.990 Tsd. € erzielt.

### **Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechte**

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Juni 2024 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 25. Juni 2029 einmalig oder mehrfach Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechte mit oder ohne Wandlungs- oder Bezugsrechte (gemeinsam nachfolgend auch „Schuldverschreibungen“ genannt) im Gesamtnennbetrag von bis zu 18.500.000,00 € zu begeben. Den Inhabern der im vorhergehenden Satz genannten Schuldverschreibungen können Wandlungs- oder Bezugsrechte auf bis zu 3.936.170 Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von jeweils 1,00 € gewährt werden. Die Wandlungs- und Bezugsrechte können aus einem in dieser oder in künftigen Hauptversammlungen zu beschließenden bedingten Kapital, aus einem in dieser oder künftigen Hauptversammlungen zu beschließenden genehmigten Kapital und/oder aus Barkapitalerhöhung und/oder aus bestehenden Aktien bedient werden und/oder einen Barausgleich anstelle der Lieferung von Aktien vorsehen.

Die Schuldverschreibungen können gegen Barleistungen und auch gegen Sachleistungen begeben werden, sofern der Wert der Sachleistung den Ausgabepreis erreicht. Die Schuldverschreibungen können ferner unter Beachtung des zulässigen maximalen Gesamtnennbetrages außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Die Schuldverschreibungen können mit oder ohne Laufzeit begeben

werden. Die Schuldverschreibungen können auch durch eine Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von §18 AktG ausgegeben werden, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 75 % beteiligt ist; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die jeweiligen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder die Genussrechte zu übernehmen und den Inhabern von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen oder Genussrechten Options- bzw. Wandlungsrechte auf Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen steht den Aktionären ein gesetzliches Bezugsrecht zu, sofern nicht das Bezugsrecht gemäß den nachfolgenden Regelungen ausgeschlossen wird. Werden die Schuldverschreibungen von einer Konzerngesellschaft ausgegeben wie vorstehend unter d) beschrieben, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts an die Aktionäre sicher zu stellen, sofern nicht das Bezugsrecht gemäß den nachfolgenden Regelungen ausgeschlossen wird. Die Schuldverschreibungen können auch einem Emissionsmittler mit der Verpflichtung angeboten werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, (i) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;(ii) um die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder die Genussrechte, die mit einem Wandlungs- oder Bezugsrecht versehen sind, einzelnen Investoren zur Zeichnung anzubieten, soweit unter entsprechender Beachtung von §186 Abs. 3 Satz 4 AktG der Anteil der aufgrund dieser Schuldverschreibungen auszugebenden Aktien 20% des bei Wirksamwerden dieser Ermächtigung und bei der Beschlussfassung über die Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen den nach anerkannten Methoden der Finanzmathematik ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Auf den Betrag von 20% des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer anderen entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist; (iii) um die Genussrechte ohne Wandlungs- oder Bezugsrecht einzelnen Investoren zur Zeichnung anzubieten, soweit der Ausgabepreis den nach anerkannten Methoden der Finanzmathematik ermittelten theoretischen Marktwert der Genussrechte nicht wesentlich unterschreitet und soweit die Genussrechte lediglich obligationsähnlich ausgestaltet sind, d.h. weder mitgliedschaftsähnliche Rechte noch Wandlungs- oder Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und sich die Höhe der Ausschüttung nicht nach der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende richtet; (iv) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Umtausch- und Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder Konzernunternehmen der Gesellschaft auf Aktien der Gesellschaft eingeräumt wurden, in dem Umfang ein Bezugsrecht auf Schuldverschreibungen, die nach dieser Ermächtigung ausgegeben werden, zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Bezugsrechts beziehungsweise nach Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht zustünde (Verwässerungsschutz), oder (v) soweit Schuldverschreibungen gegen Sachleistungen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten, begeben werden und der Ausschluss des Bezugsrechts im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt.

Bei Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Bezugsrecht ist ein Umtausch- oder Bezugsverhältnis festzulegen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer einzelnen Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie ergeben. Diese Regelungen gelten entsprechend für das Bezugsverhältnis. Der jeweils festzusetzende Wandlungs-/Options- oder Bezugspreis für eine Aktie muss mindestens 80 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor der Beschlussfassung des Vorstandes über die Ausgabe der Schuldverschreibungen in der Eröffnungsauktion im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) oder, sofern ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft nicht stattfindet, derjenigen Börse an der in diesen zehn Börsenhandelstagen die meisten Aktien (Anzahl) der Gesellschaft in Summe gehandelt wurden, betragen. Für den Fall, dass die Gesellschaft während der Laufzeit der nach dieser Ermächtigung ausgegebenen Schuldverschreibungen unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen, einschließlich Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte, mit Umtausch- oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft ausgibt, ohne dass zugleich auch den Inhabern der nach diesem Beschluss ausgegebenen und mit einem Umtausch- oder Bezugsrecht versehenen Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung ihres Umtausch- oder Bezugsrechts zustehen würde, können in den Ausgabebedingungen der Schuldverschreibungen insbesondere die nachfolgenden Regelungen vorgesehen werden (Verwässerungsschutzklausel): (i) Kapitalerhöhung gegen Einlagen und Gewährung von sonstigen Bezugsrechten Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen unter Gewährung von Bezugsrechten oder der Gewährung von sonstigen Bezugsrechten wird der Wandlungspreis um den Bezugsrechtswert ermäßigt. Der „Bezugsrechtswert“ entspricht dabei (i) dem durchschnittlichen Börsenkurs des den Aktionären zustehenden Bezugsrechts an den letzten zehn Börsenhandelstagen der Bezugsrechte in der Eröffnungsauktion im XETRA®-Handel (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) oder, sofern ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft nicht stattfindet, eines solchen im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse, oder, sofern weder ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft noch ein Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse stattfindet, derjenigen Börse, an der in diesen zehn Börsenhandelstagen die meisten Aktien (Anzahl) der Gesellschaft in Summe gehandelt wurden, oder, soweit ein Handel mit Bezugsrechten im XETRA®-Handel oder im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer anderen Börse nicht stattfindet, (ii) dem von der in den Ausgabebedingungen festgesetzten Wandlungsstelle oder Bezugsstelle nach finanzmathematischen Methoden ermittelten Wert des Bezugsrechts. (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln. Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich das zur Sicherung des Wandlungsrechts bestehende bedingte Kapital im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital (§ 218 AktG). Den Anleihegläubigern werden bei Ausübung ihres Wandlungsrechts so viele zusätzliche Aktien zur Verfügung gestellt, als hätten sie ihr Wandlungsrecht zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bereits ausgeübt. Bruchteile von Aktien, die in Folge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entstehen, werden bei der Ausübung des Wandlungsrechts nicht ausgeglichen. (iii) Aktiensplit Falls sich die Anzahl der Aktien verändert, ohne dass sich das Grundkapital ändert (Neueinteilung des Grundkapitals), gilt die in vorstehend (ii) vorgesehene Regelung sinngemäß. In jedem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Ausgabepreis der Schuldverschreibung nicht übersteigen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Laufzeit, Ausgabe- und Ausübungszeiträume sowie Kündigung, Ausgabepreis der Schuldverschreibungen, Zinssatz, Stückelung und Anpassung des Bezugspreises und Begründung einer Wandlungspflicht festzusetzen.

Mit Beschluss vom 27. Juni 2024 hatte der Aufsichtsrat der Beschlussvorlage des Vorstands zugestimmt von dieser Ermächtigung durch Begebung einer 4,0% Unternehmenswandelanleihe 2024 /2027 („WSV 2024/2027“) im gesamten Nennbetrag von 18.500.000,00 € Gebrauch zu machen.

Diese Wandelschuldverschreibung wurde vor Wirksamwerden der Abspaltung von der PTX ausgegeben und vollständig von der Eckert & Ziegler SE gezeichnet.

Die wesentlichen Anleihebedingungen sind wie folgt zusammengefasst:

- Die von der PTX („Emittentin“), begebenen Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 18.500.000 € sind eingeteilt in 37 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils 500.000 €.
- Die Schuldverschreibungen werden ab dem Ausgabetag mit jährlich 4,0 % auf ihren ausstehenden voll eingezahlten Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 31. Dezember eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 31. Dezember 2024. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden, oder, falls das Wandlungsrecht ausgeübt wurde, mit Beginn des jeweiligen Ausübungstages.
- Die Schuldverschreibungen werden am 31. Dezember 2027 zu ihrem Nennbetrag zuzüglich auf den Nennbetrag bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt, gewandelt oder zurückgekauft worden sind.
- Wandlungsrecht: Die Emittentin gewährt den Anleihegläubiger das Recht, jederzeit während eines Ausübungszeitraums jede voll eingezahlte Schuldverschreibung ganz, nicht jedoch teilweise, in auf den Namen lautende Stammaktien der Emittentin mit einem zum Ausgabetag auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin von 1,00 € („Aktie“) zu wandeln („Wandlungsrecht“). Der Wandlungspreis je Aktie („Wandlungspreis“) beträgt 4,70 €. Das Wandlungsverhältnis („Wandlungsverhältnis“) errechnet sich durch Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den am Ausübungstag geltenden Wandlungspreis. Das Wandlungsrecht kann durch einen Anleihegläubiger jeweils in den ersten zwei Wochen eines Kalenderjahrquartals ausgeübt werden.

## **Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien**

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Juni 2024 ist der Vorstand bis zum 25. Juni 2029 gem. 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung zu erwerben. Auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre Konzerngesellschaften oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgenutzt werden. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien ausgenutzt werden. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands und innerhalb der sich aus den aktienrechtlichen Grundsätzen ergebenden Grenzen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) über die Börse oder außerhalb der Börse, letzteres insbesondere durch ein öffentliches Kaufangebot und auch unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre. Bei einem öffentlichen Kaufangebot kann die Gesellschaft entweder einen Preis oder eine Preisspanne für den Erwerb festlegen.

Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Eröffnungsauktionspreise im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Erwerb („maßgeblicher Kurs“) um nicht mehr als 5 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten. Findet ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft nicht statt, so bestimmt sich der maßgebliche Kurs aus dem Durchschnitt der Eröffnungsauktionspreise an derjenigen Börse, an der in diesen zehn Börsenhandelstagen die höchste Anzahl an Aktien der Gesellschaft in Summe gehandelt wurde.

Erfolgt der Erwerb der Aktien außerhalb der Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten.

Der maßgebliche Wert ist bei einem öffentlichen Kaufangebot der Durchschnitt des maßgeblichen Kurses an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Kaufangebots. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.

Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots nicht unerhebliche Abweichungen des Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft gegenüber dem maßgeblichen Wert, so kann das Angebot angepasst werden. Im Falle der Anpassung wird auf den Durchschnitt der maßgeblichen Kurse an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor der Veröffentlichung der Angebotsanpassung abgestellt.

Bei einem Erwerb der Aktien außerhalb der Börse in sonstiger Weise ist der maßgebliche Wert der Durchschnitt der maßgeblichen Kurse an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag des Abschlusses des dem Erwerb zugrundeliegenden Vertrages.

Überschreitet bei einem öffentlichen Kaufangebot die Zeichnung das Volumen des Angebots, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme

geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Gesichtspunkten unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien vorgesehen werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, gehaltene eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§53a AktG) zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien wieder zu veräußern.

- (i) Die Veräußerung der gehaltenen eigenen Aktien kann über die Börse erfolgen.
- (ii) Daneben kann die Veräußerung auch in anderer Weise als über die Börse vorgenommen werden, insbesondere auch zur Erfüllung von durch die Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumten Wandlungs- oder Optionsrechten sowie gegen Sachleistungen, etwa zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen oder gewerblichen Schutzrechten. Eine Veräußerung außerhalb der Börse ist insbesondere auch zulässig, sofern maximal Aktien, die 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar sowohl berechnet auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung als auch auf den Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung, veräußert werden und die gehaltenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft in gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht um mehr als 5 % (ohne Nebenkosten) unterschreitet.

Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals gemäß dem vorherigen Satz ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer anderen entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des §186 Abs. 3 Satz 4 AktG bis zu der jeweiligen Ausübung der vorliegenden Ermächtigung ausgegeben bzw. veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist dabei in allen Fällen gemäß dieses Absatzes ausgeschlossen.

Der Vorstand ist des Weiteren ermächtigt, eigene Aktien den Aktionären aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) zum Bezug anzubieten. Der Vorstand kann in diesem Fall mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausschließen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht (vereinfachtes Einziehungsverfahren gem. § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG). Der Vorstand ist in diesem Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt. Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, die eigenen Aktien im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungs- beziehungsweise Belegschaftsaktienprogrammen der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen zu verwenden und an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, sowie an Organmitglieder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen auszugeben. Die eigenen Aktien können den vorgenannten Personen und Organmitgliedern insbesondere entgeltlich oder unentgeltlich zum Erwerb angeboten, zugesagt und übertragen werden, wobei das Arbeits- beziehungsweise Anstellungs- oder Organverhältnis zum Zeitpunkt des Angebots, der Zusage oder der Übertragung bestehen muss.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die gehaltenen eigenen Aktien wie folgt zu verwenden: Sie können zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Aktien der Gesellschaft verwendet werden, die mit Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft im Rahmen der Regelung zur Vorstandsvergütung vereinbart wurden bzw. werden. Insbesondere können sie den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft vom Aufsichtsrat zum Erwerb angeboten oder mit einer Sperrfrist zugesagt bzw. übertragen werden, wobei die Mitgliedschaft im Vorstand zum Zeitpunkt des Angebots oder der Zusage bestehen muss. Für neu zu gewährende Aktienzusagen beträgt die Mindestsperrfrist rund vier Jahre und darf frühestens mit Ablauf des zweiten Tages nach Veröffentlichung der Geschäftsergebnisse im vierten Kalenderjahr nach dem Zeitpunkt der Zusage enden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist dabei ausgeschlossen.

Die Einzelheiten der Vergütung für die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Hierzu gehören auch Regelungen über die Unverfallbarkeit von Aktienzusagen, die einem Mitglied des Vorstands anstelle eines Teils der zur Abrechnung kommenden variablen Vergütung (Bonus) gewährt werden; ebenso Regelungen über die Behandlung von Aktienzusagen in Sonderfällen, wie etwa bei Pensionierung, Erwerbsunfähigkeit oder Tod, für die z.B. ein Barausgleich zum Stichtag des Ausscheidens vorgesehen werden kann.

Die Ermächtigungen können ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgenutzt werden. Die Ermächtigung erfasst auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft zu allen sonstigen gesetzlich zugelassenen Zwecken und gilt auch für Aktien, die aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8AktG oder auf anderem Wege erworben wurden oder werden.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten Rückstellungen für aktienbasierte Vergütung in Höhe von 471 Tsd. € (Vj.: 40 Tsd. €), für ausstehende Rechnungen in Höhe von 159 Tsd. € (Vj.: 69 Tsd. €), Rückstellungen für Aufsichtsratsvergütungen in Höhe von 335 Tsd. € (Vj.: 205 Tsd. €), Rückstellungen für Jahresabschlusskosten in Höhe von 79 Tsd. € (Vj. 57 Tsd. €) sowie Personalkostenrückstellungen in Höhe von 13 Tsd. € (Vj. 0 Tsd. €).

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 353 Tsd. € (Vj.: 20 Tsd. €) enthalten Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 193 Tsd. € (Vj.: 0 Tsd. €) und haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen Verbindlichkeiten aus Lohn- und Gehalt in Höhe von 8 Tsd. € (Vj.: 8 Tsd. €) sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 9 Tsd. € (Vj. 0 Tsd. €) und haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

#### **IV. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Umsatzerlöse in Höhe von 300 Tsd. € (Vj.: 0 Tsd. €) betreffen in voller Höhe Umsätze mit verbundenen Unternehmen. Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von 60 Tsd. € (Vj.: 0 Tsd. €) resultieren fast ausschließlich aus Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen sowie zu einem sehr geringen Teil aus Erträgen aus Währungskursdifferenzen.

Der Personalaufwand im Geschäftsjahr beträgt 770 Tsd. € (Vj.: 65 Tsd. €) wovon 35 Tsd. € (Vj.: 3 Tsd. €) auf Kosten für soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge entfallen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten neben Aufwendungen aus Währungskursdifferenzen in Höhe von 0 Tsd. € (Vj.: 0 Tsd. €) als wesentliche Posten:

- Aufwendungen für AR-Vergütungen	338 Tsd. €	(Vj.: 200 Tsd. €)
- Rechts- und Beratungskosten	293 Tsd. €	(Vj.: 18 Tsd. €)
- Aufwendungen für Investor Relations	289 Tsd. €	(Vj.: 1.197 Tsd. €)
- Jahresabschlusskosten	232 Tsd. €	(Vj.: 100 Tsd. €)
- Aufw.f. bez. Leistungen von verb. Untern.	162 Tsd. €	(Vj.: 0 Tsd. €)
- Versicherungen und Beiträge	29 Tsd. €	(Vj.: 17 Tsd. €)

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen von verbundenen Unternehmen betreffen im Wesentlichen Aufwendungen für von der PTP bezogenen Verwaltungsdienstleistungen in den Bereichen Buchhaltung, Personal und Recht.

Das Finanzergebnis enthält Zinserträge in Höhe von 90 Tsd. € (Vj. 78 Tsd. €).

## V. Sonstige Angaben

### **Mitteilungen von Veränderungen des Stimmrechtsanteils**

Im abgelaufenen Geschäftsjahr sind der Gesellschaft gemäß § 33 WpHG keine Veränderungen von Stimmrechtsanteilen mitgeteilt worden, die die gesetzlichen Meldeschwellen berühren. Zum Bilanzstichtag bestanden basierend auf den eingegangenen Mitteilungen des Vorjahres folgende wesentliche Beteiligungen am Grundkapital der Gesellschaft:

<b>Meldepflichtiger</b>	<b>Datum der Schwellenberührung</b>	<b>Aktueller Anteil (in %)*</b>
<b>Glycotope GmbH</b>	08.10.2024	3,86 %
<b>Eckert Wagniskapital und Frühphasenfinanzierung GmbH</b>	02.10.2024	31,98 %

\*Anteil zum Zeitpunkt der Stimmrechtsmitteilung

### **Abschlussprüferhonorar**

Zum Honorar des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025 bzw. für das Rumpfgeschäftsjahr 2024 verweisen wir auf die Angaben im Anhang des Konzernabschlusses der Pentixapharm Holding AG zum 31. Dezember 2025.

### **Mitarbeiter**

Die Gesellschaft beschäftigte außer den Vorständen zum Jahresende 2025 einen Mitarbeiter (im Jahresdurchschnitt 2025 ein Mitarbeiter, Vj.: keine Mitarbeiter).

### **Vorstand**

- **Dr. Andreas Eckert** (Vorstand und Vorsitzender vom 27. Oktober 2024 bis 26. Februar 2025)
- **Dr. Dirk Pleimes** (Vorstand und Vorsitzender ab 1. März 2025)
- **Henner Kollenberg** (Vorstand ab 27. Januar 2025)

### **Aufsichtsrat**

Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gehörten im Geschäftsjahr 2025 an:

- **Dr. Andreas Eckert** (Mitglied und Vorsitzender vom 15. Februar bis 26. Oktober 2024 und erneut ab 27. Februar 2025), Wandlitz, Kaufmann - *In anderen Kontrollgremien:* Vorsitzender des Aufsichtsrats der Eckert & Ziegler SE, Berlin sowie der

Pentixapharm AG, Berlin, Mitglied des Aufsichtsrats der Bauerfeind AG, Zeulenroda-Triebes

- **Dr. Harald Hasselmann** (Mitglied und stellv. Aufsichtsratsvorsitzender vom 15. Februar bis 26. Oktober 2024 und erneut Mitglied und stellv. Aufsichtsratsvorsitzender ab 10. März 2025), Berlin, Vorstandsvorsitzender der Eckert & Ziegler SE - *In anderen Kontrollgremien:* Mitglied des Aufsichtsrats der Pentixapharm AG, Berlin
- **Jens Giltsch** (Mitglied ab 15. Februar 2024, stellv. Aufsichtsratsvorsitzender vom 27. Oktober 2024 bis 09. März 2025), Bernau, Kaufmann - *In anderen Kontrollgremien:* Mitglied des Aufsichtsrats der Pentixapharm AG, Berlin
- **Prof. Dr. med. Marcus Quinkler**, Berlin, niedergelassener Endokrinologe - *In anderen Kontrollgremien:* keine
- **Frank Perschmann** (Mitglied vom 16. Oktober 2024 bis zum 26. Februar 2025, davon Vorsitzender vom 27. Oktober 2024 bis 26. Februar 2025), Berlin, Diplom-Ingenieur - *In anderen Kontrollgremien:* keine
- **Prof. Dr. med. Ken Herrmann**, Essen, Direktor der Klinik für Nuklearmedizin des Universitätsklinikums Essen- *In anderen Kontrollgremien:* Mitglied des Boards of Directors Aktis Oncology, USA
- **Dr. Hakim Bouterfa** (vom 28. Oktober 2024 bis 30. Juni 2025), Hettstadt, Dipl. hum. biol., Dr. rer. physiol. - *In anderen Kontrollgremien:* keine
- **Dr. Jürgen Allerkamp** (ab 01. Juli 2025), Hamburg, Jurist - *In anderen Kontrollgremien:* Vorsitzender des Aufsichtsrats der Howoge Wohnungsbau-gesellschaft, Berlin und stellv. Aufsichtsratsvorsitzender der ERWE Immobilien AG, Frankfurt

## Bezüge der Organmitglieder

Das Vergütungssystem der Gesellschaft für die Bezüge der Organmitglieder wird im Vergütungsbericht erläutert.

## Vergütung des Vorstandes

Im Geschäftsjahr 2025 wurde an die Mitglieder des Vorstandes eine Gesamtvergütung in Höhe von 1.539 Tsd. € (Vj.: 411 Tsd. €) gewährt. Von dieser Gesamtvergütung entfielen 891 Tsd. € (Vj.: 282 Tsd. €) auf fixe und 648 Tsd. € (Vj.: 129 Tsd. €) auf variable Vergütungsteile.

Die o.a. Vorstandsvergütung beinhaltet die Vergütung aller Mitglieder des Vorstands, unabhängig davon ob die Vergütung von der Pentixapharm Holding AG oder einer anderen Konzerngesellschaft gezahlt wird. Der Vorstandsvorsitzende, Dr. Dirk Pleimes, bezieht seine Vergütung über die Konzerngesellschaft Pentixapharm Inc., Delaware (USA), in der auch der entsprechende Personalaufwand erfasst wird.

Die angegebene Vorstandsvergütung in Höhe von 1.539 Tsd. € ist um 158 Tsd. € höher als der im Vergütungsbericht ausgewiesene Betrag von 1.381 Tsd. €. Die Vergütung von Herrn Pleimes beinhaltet u.a. einen Langfristbonus (LTI) in Form einer anteilsbasierten Vergütung, welche in drei Tranchen erdient wird. Im Jahres- und Konzernabschluss wurde der Aufwand für diesen Vergütungsbestandteil in Anlehnung an die Grundsätze von IFRS 2 (Graded Vesting) ermittelt. Dies führt im ersten Jahr des Programms (2025) zu einem erhöhten Personalaufwand, da bereits zeitanteilige Beträge für die in den Folgejahren 2026 und 2027

fällig werdenden Tranchen 2 und 3 miterfasst werden. Im Gegensatz dazu weist der Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG lediglich den Zeitwert derjenigen Aktien aus, die im Geschäftsjahr 2025 durch den Zeitablauf rechtlich unverfallbar erdient wurden (Tranche 1).

### **Vergütung des Aufsichtsrates**

Im Geschäftsjahr 2025 haben die Mitglieder des Aufsichtsrates eine feste Vergütung in Höhe von 311 Tsd. € (Vj.: 197 Tsd. €) und Sitzungsgelder in Höhe von 19 Tsd. € (Vj.: 3 Tsd. €) erhalten.

### **Geschäfte mit nahestehenden Personen**

Im Geschäftsjahr 2025 gab es (ebenso wie im Vorjahr) keine Geschäfte mit nahestehenden Personen, die nicht zu marktüblichen Konditionen abgewickelt wurden.

### **Angabe zur Konzernzugehörigkeit**

Die Gesellschaft wurde bis zum 2. Oktober 2024 in den Konzernabschluss der Eckert & Ziegler SE, Berlin, einbezogen.

Die Abspaltung von der Eckert & Ziegler SE wurde mit der Eintragung ins Handelsregister am 2. Oktober 2024 wirksam. Seit 18. März stellt die Pentixapharm Holding AG einen eigenen Konzernabschluss auf, in welchen neben der Pentixapharm Holding AG die Tochtergesellschaft Pentixapharm AG, Berlin, deren Tochtergesellschaft Myelo Therapeutics GmbH, Berlin, sowie seit Mai 2025 die Pentixapharm Inc., Delaware (USA) einbezogen werden. Die Gesellschaft stellt den Konzernabschluss für den kleinsten und den größten Kreis von Unternehmen auf.

Konzernabschluss und Konzernlagebericht der Pentixapharm Holding AG, Berlin, werden nach § 325 HGB beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch eingereicht und dort bekannt gemacht. Diese Unterlagen sind im Internet unter [www.pentixapharm.com](http://www.pentixapharm.com) zugänglich. Der Konzernabschluss wird nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) aufgestellt.

### **Vorschlag zur Ergebnisverwendung**

Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

### **Corporate Governance Kodex**

Die nach § 161 AktG für die Pentixapharm Holding AG als börsennotiertes Unternehmen vorgeschriebene Erklärung zur Einhaltung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wird vom Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben und den Aktionären über die Webseite der Gesellschaft <https://www.pentixapharm.com/investors/corporate-governance> dauerhaft zur Verfügung gestellt.

## **VI. Nachtragsbericht**

Im Februar 2026 erfolgte ein Mittelzufluss in Höhe von 3.000 Tsd. € aus der teilweisen Ausnutzung der bestehenden, von der Eckert & Ziegler SE gezeichneten, Wandelschuldverschreibung. Dieser Vorgang führt zu einer entsprechenden Erhöhung der liquiden Mittel sowie der Finanzverbindlichkeiten und dient der weiteren Stärkung der Finanzierungsbasis der Gesellschaft.

Berlin, 25. März 2026

Pentixapharm Holding AG

Dr. Dirk Pleimes

Henner Kollenberg

Pentixapharm Holding AG, Berlin

Entwicklung des Anlagevermögens vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen			Restbuchwert	
	Stand	Zugänge	Umbuchungen	Stand	Stand	Zugänge	Stand	Stand	
	31.12.2024			31.12.2025	31.12.2024		31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
	€	€	€	€	€	€	€	€	
<u>Finanzanlagen</u>									
Anteile an verbundenen Unternehmen	69.518.536,43	5.000.000,00	0,00	74.518.536,43	0,00	0,00	0,00	74.518.536,43	69.518.536,43
	-----			-----				-----	-----
	69.518.536,43	5.000.000,00	0,00	74.518.536,43	0,00	0,00	0,00	74.518.536,43	69.518.536,43
	=====			=====				=====	=====

# 1. GRUNDLAGEN DES KONZERNS

## 1.1 GESCHÄFTSMODELL DES KONZERNS

Der Pentixapharm-Konzern (Konzern) ist derzeit in der Forschung und Entwicklung von innovativen Radiopharmazeutika tätig.

Die Wertschöpfung des Konzerns konzentriert sich dabei insbesondere auf die klinische Entwicklung der Produkte. Der Übergang von präklinischen Entwicklungsphasen in frühe klinische Studien sowie die Generierung belastbarer klinischer Daten stellen wesentliche Stufen zur Wertsteigerung dar. Im diagnostischen Bereich plant der Konzern zudem 2026 ein Phase-3-Programm zu beginnen und verfügt damit über ein spätes klinisches Entwicklungsprojekt mit erheblichem Wertsteigerungspotenzial im Hinblick auf die nachfolgende Zulassung und den möglichen Markteintritt.

Die Entwicklungsprogramme für Radiotherapeutika und -diagnostika werden eigenständig gesteuert. Im Rahmen der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten kooperiert die Pentixapharm AG (PTP) mit führenden internationalen Universitäten sowie spezialisierten Auftragsforschungsinstituten.

Während die Pentixapharm Holding AG (PTX) ausschließlich Holdingfunktionen wahrnimmt, finden die operativen Geschäftstätigkeiten in der Konzerngesellschaft PTP statt. Seit dem 2. Quartal 2025 gehört die Pentixapharm Inc. (PTI) zum Konsolidierungskreis der Gesellschaft, welche die u.s. Aktivitäten der Gesellschaft unterstützt.

Die Entwicklungsprojekte der zum Konzern gehörenden Gesellschaft Myelo Therapeutics GmbH (Myelo) wurden wie angekündigt eingestellt. Gegenwärtig werden letzte vertragliche Verpflichtungen abgewickelt.

## 1.2 PENTIXAPHARM HOLDING AG

Die Pentixapharm Holding AG ist als Finanz- und Verwaltungsholding für ihre Tochtergesellschaften tätig und führt keinen eigenen operativen Geschäftsbetrieb. Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt im Wesentlichen über den Zugang zum Kapitalmarkt. Die Pentixapharm Holding AG erhält außerdem Vergütungen für Dienstleistungen, welche sie für ihre Tochtergesellschaft erbringt. Aufgrund der geplanten Investitionen in Forschung und Entwicklung ist jedoch mittelfristig nicht mit Gewinnausschüttungen der Tochtergesellschaft zu rechnen. Perspektivisch können zusätzlich Zinserträge aus an die Tochtergesellschaft gewährten Darlehen generiert werden.

## 1.3 PENTIXAPHARM AG

Die Konzerngesellschaft Pentixapharm AG ist ein klinisch ausgerichtetes biopharmazeutisches Unternehmen mit Fokus auf die Entwicklung neuartiger, potenziell first-in-class Radiopharmazeutika für diagnostische und therapeutische Anwendungen.

Das Portfolio ist strategisch auf zwei komplementäre Kernbereiche ausgerichtet:

### Onkologische Theranostik

PTP entwickelt im Bereich der onkologischen Theranostik zielgerichtete Radiopharmazeutika zur Diagnose und gezielten Behandlung von Tumorerkrankungen mit besonderem Fokus auf hämatologische und ausgewählte solide Tumore. Der theranostische Ansatz kombiniert ein diagnostisches Radiopharmazeutikum zur Identifikation geeigneter Zielstrukturen („Identifizieren“) mit einem darauf abgestimmten therapeutischen Radiopharmazeutikum zur gezielten Bestrahlung des Tumorgewebes („Behandeln“). Dasselbe integrierte Diagnose- und Behandlungsmodell ermöglicht eine behandlungsspezifische Stratifizierung von Patienten und sieht im Rahmen transplantationsbezogener Therapiekonzepte – wie beispielsweise bei PentixaTher – eine gezielte Konditionierung mit direkter antitumoraler Wirksamkeit bei einer gleichzeitigen potenziellen Reduktion konventioneller Chemotherapie Behandlung vor.

Ergänzend erweitert Pentixapharm seine onkologische Pipeline um Glykan-Protein-basierte Antikörper. Diese neuartigen, differenzierenden Antikörperformate adressieren kombinierte Glykan- und Proteinstrukturen, insbesondere in soliden Tumoren, und eröffnen das Potenzial für zusätzliche diagnostische und therapeutische Anwendungen jenseits der CXCR4-Programme.

### Präzisionsdiagnostik in kardiovaskulären und endokrinen Erkrankungen

Im Bereich der Radiodiagnostik adressiert das Unternehmen kardiovaskuläre bzw. endokrine Erkrankungen mit innovativen, differenzierenden Zielstrukturen. Ziel ist die hochspezifische Visualisierung krankheitsrelevanter Prozesse zur Verbesserung klinischer Entscheidungsgrundlagen und Therapiepfade.

Die Wertschöpfung des Konzerns erfolgt entlang von klar definierten klinischen Entwicklungsmeilensteinen. Der Übergang von präklinischen Programmen in die klinische Entwicklung, der Nachweis klinischer Sicherheit und Wirksamkeit sowie das Erreichen später Entwicklungsphasen stellen zentrale wertsteigernde Entwicklungsschritte dar. Das am weitesten fortgeschrittene diagnostische Programm befindet sich in Vorbereitung der Phase-3 und repräsentiert damit einen wesentlichen Wert des Unternehmens.



Technologische Grundlage der fortgeschrittenen klinischen Programme ist eine patentgeschützte Wirkstofffamilie CXCR4-binder, peptidbasierter Liganden sowie deren radiomarkierter Derivate, die dem Unternehmen über eine exklusive Lizenz zur Verfügung steht. Sämtliche fortgeschrittenen klinischen Entwicklungsprogramme im CXCR4-Bereich fallen unter diese Schutzrechte.

### **Wesentliche Entwicklungen 2025**

Im Geschäftsjahr 2025 hat Pentixapharm die strategische Fokussierung auf die Entwicklung innovativer Radiopharmazeutika weiter konsequent vorangetrieben. Das Unternehmen konzentriert sich nun vollständig auf sein klinisch ausgerichtetes Radiopharmazeutika-Portfolio mit klarer Ausrichtung auf Indikationen mit attraktivem Marktpotenzial und differenzierendem Innovationsanspruch.

Auf Grundlage der Cash-Reichweite bis voraussichtlich Ende März 2027 verfügt die Gesellschaft über die finanzielle Basis zur planmäßigen Weiterentwicklung ihrer klinischen Programme.

### **Präzisionsdiagnostik – Fortschritte im primären Hyperaldosteronismus**

Im Geschäftsjahr 2025 erzielte Pentixapharm wesentliche Fortschritte im Bereich der Präzisionsdiagnostik mit dem CXCR4-gerichteten Radiodiagnostikum [68Ga]Ga-PentixaFor zur verbesserten Diagnostik des primären Hyperaldosteronismus und therapieresistenter Hypertonie. Ziel ist die Etablierung eines präziseren Diagnosepfades zur Identifikation geeigneter Patienten und zur Optimierung therapeutischer Entscheidungen. Der primäre Hyperaldosteronismus ist trotz seiner klinischen Relevanz weiterhin unterdiagnostiziert. Eine frühzeitigere und zielgerichtete Diagnostik adressiert daher einen erheblichen medizinischen und gesundheitsökonomischen Bedarf.

Die Vorbereitung der geplanten Phase-3-Studie PANDA wurden fortgesetzt. In einem Typ-B-Pre-IND-Meeting mit der US-amerikanischen Food and Drug Administration (FDA) erhielt das Unternehmen positives Feedback zu den wesentlichen Elementen des Phase-3-Studienprotokolls, einschließlich Studiendesign, Einschlusskriterien und statistischer Planung. Diese regulatorische Rückmeldung stellt einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Einreichung des Investigational New Drug (IND)-Antrags für die Phase-3 Studie dar.

Ergänzend zu den unternehmenseigenen Entwicklungsaktivitäten wurden im Jahr 2025 mehrere investigator-initiierte klinische Studien mit [68Ga]Ga-PentixaFor abgeschlossen, die in akademischer Zusammenarbeit durchgeführt wurden. Diese Studien – darunter insbesondere Untersuchungen mit Patienten mit primärem Hyperaldosteronismus – wiesen teilweise einen explorativen Phase-2-Charakter auf und liefern zusätzliche klinische Evidenz zur diagnostischen Leistungsfähigkeit des CXCR4-gerichteten Bildgebungsansatzes.

Umfangreiche klinische Daten, die auf dem Jahreskongress der European Association of Nuclear Medicine (EANM) präsentiert wurden, bestätigen das Potenzial von [68Ga]Ga-PentixaFor, die Diagnostik des primären Hyperaldosteronismus signifikant zu verbessern und eine präzisere Patientenselektion für innovative Therapieoptionen zu ermöglichen.

Auch auf europäischer Ebene wurden im Rahmen des PRIME-Programms der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) erste wissenschaftliche Beratungen zur regulatorischen Strategie geführt. Die Aufnahme in das PRIME-Programm unterstreicht das Potenzial.

### **Onkologische Theranostik – Fortschritte in der Hämato-Onkologie**

Im Bereich der onkologischen Theranostik betreibt Pentixapharm die Entwicklung von [90Y]Y-PentixaTher und [177Lu]Lu-PentixaTher mit Fokus auf hämato-onkologische Indikationen.

Ein zentrales Ziel des Programms ist die Verbesserung der Konditionierung vor hämatopoetischer Stammzelltransplantation. PentixaTher soll eine gezielte, CXCR4-basierte Konditionierung ermöglichen und damit die bislang überwiegend chemotherapie-basierte Vorbehandlung ergänzen oder perspektivisch reduzieren. Neben der selektiven Eliminierung maligner Zellen adressiert der Ansatz das Potenzial einer verbesserten Antitumorwirksamkeit bei gleichzeitig reduzierter systemischer Toxizität.

Die Umsetzung des klinischen Entwicklungsprogramms in hämato-onkologischen Indikationen ist deutlich fortgeschritten. Neben Investigator-Initiierten Studien (IITs) wird die Planung eigener Phase-1/2-Studien konsequent vorangetrieben. Das Erreichen der vierten Dosierungsstufe einer IIT an der Universitätsklinik Nantes (Pentilula) stellt einen wichtigen Meilenstein im therapeutischen CXCR4-Programm dar und unterstreicht die planmäßige klinische Entwicklung in einer Indikation mit hohem medizinischem Bedarf und limitierter Prognose.

Die wissenschaftliche Präsentation des CXCR4-Portfolios auf international führenden Fachkongressen – darunter SNMMI, EHA und URONCO25 – bestätigte die hohe klinische Relevanz und das breite Anwendungspotenzial des Programms. Die intensiven Interaktionen mit medizinischen Meinungsbildnern unterstützen die strategische Weiterentwicklung in priorisierten Indikationen.

Ein wesentlicher operativer Meilenstein zur Vorbereitung klinischer Studien war zudem der Abschluss einer Herstellungsvereinbarung mit Eckert & Ziegler zur GMP-Produktion von Yttrium-90-basiertem PentixaTher. Diese Kooperation sichert die regulatorisch konforme Herstellung und stärkt die klinische Lieferkette für die geplanten Entwicklungsprogramme.



### Entwicklung antikörperbasierter Radiotheranostika

Darüber hinaus wurden innerhalb der Glykan-Protein-basierten Antikörper wesentliche Fortschritte erzielt. Mit GT-008 entwickelt Pentixapharm einen potenziell first-in-class Radiokonjugat-Kandidaten mit glykosylierungsabhängiger Bindung an CD24, ein relevantes Zielantigen in mehreren soliden Tumorentitäten, insbesondere im gynäkologischen Bereich.

Die auf dem Annual Meeting der American Association for Cancer Research (AACR) vorgestellten sowie in einer Pressemitteilung veröffentlichten präklinischen Daten zeigen eine ausgeprägte tumorspezifische Aufnahme und überzeugende antitumorale Aktivität in Modellen solider Tumore. Bereits zuvor bestätigten präklinische Untersuchungen mit CD24-basierten Radiokonjugat-Antikörpern eine hohe Zielbindung und Selektivität.

Diese Ergebnisse unterstreichen das differenzierende Potenzial der proprietären Antikörper für zukünftige klinische Entwicklungsprogramme im Bereich solider Tumore.

## 1.4 MARKT UND WETTBEWERB

### 1.4.1 Hauptmärkte und Marktmerkmale

Pentixapharm ist im Bereich der pharmazeutischen Entwicklung tätig und spezialisiert sich auf zielgerichtete Radiopharmazeutika. Das Unternehmen agiert insbesondere im globalen Radiopharmazeutika-Markt sowie in spezifischen Submärkten wie der Kardiologie, Endokrinologie und der onkologischen Diagnostik-/Therapie.

Radiopharmazeutika kombinieren radioaktive Isotope mit spezifisch bindenden Liganden, die sich an bestimmte Zelltypen, etwa Tumorzellen oder krankheitsrelevante Gewebe anlagern. Diese hochpräzise Technologie ermöglicht sowohl die frühzeitige Diagnostik als auch die selektive Behandlung einer Vielzahl von Erkrankungen und stellt damit einen bedeutenden Fortschritt gegenüber konventionellen Methoden der Krebsdiagnostik und -therapie dar.

### 1.4.2 Entwicklung und Meilensteine

- Die Strahlentherapie gehört seit über 100 Jahren zum etablierten Repertoire der Krebsmedizin. Während frühe Anwendungen vor allem auf der Brachytherapie mit radioaktiven Quellen basierten, hat die externe Bestrahlung (EBT) lange Zeit dominiert. Diese Methoden sind jedoch limitiert, da sie primär sichtbare Tumore adressieren und häufig gesundes Gewebe beeinträchtigen.
- Zielgerichtete Radiopharmazeutika bieten einen paradigmatischen Wandel: Sie ermöglichen die gezielte Abgabe radioaktiver Strahlung direkt an Tumorzellen und erhöhen damit sowohl die diagnostische Präzision als auch die therapeutische Wirksamkeit. Der Durchbruch dieser Technologie begann in den 1990er Jahren mit der Zulassung von  $[^{18}\text{F}]\text{FDG}$ , das die PET-Bildgebung revolutionierte und eine zuverlässige Identifikation von Zellen mit erhöhtem Glukosestoffwechsel ermöglichte.

- Die zunehmende Automatisierung der Radiotracer-Synthese sowie die breitere klinische Anwendung führten zur Markteinführung weiterer innovativer Produkte. Bedeutende regulatorische Meilensteine waren die Zulassungen von Zevalin (2002), Bexxar (2003), Lutathera (2018) und Pluvicto (2022), die jeweils spezifische Tumorarten wie Lymphome oder Prostatakarzinome adressieren.

Das Jahr 2025 war durch weitere wichtige Entwicklungen im Radiopharmazie-Sektor gekennzeichnet:

- Die FDA erteilte im Jahr 2025 die Zulassung für Flyrcado™ (Flurpiridaz F-18), einen neuartigen PET-Radiotracer zur myokardialen Perfusionsbildgebung. Er stellt die erste bedeutende Erweiterung des kardialen PET-Tracer-Portfolios seit Jahrzehnten dar und verbessert die diagnostische Genauigkeit bei koronaren Herzerkrankungen erheblich.
- Zusätzlich wurde ein weiterer PSMA-gerichteter Radiotracer (Gallium-68 Gozetotide) regulatorisch bewertet und erhielt im Frühjahr 2025 eine Zulassungsentscheidung. PSMA-PET bleibt damit eines der am schnellsten wachsende Segmente in der nuklearmedizinischen Diagnostik, insbesondere im Bereich des Prostatakarzinoms.
- Diese Entwicklungen bestätigen die strukturelle Marktvalidierung präzisionsdiagnostischer und theranostischer Ansätze und stärken das strategische Umfeld für Pentixapharms klinisch ausgerichtete Radiopharma-Portfolio.

### 1.4.3 Marktwachstum und Potenzial

- Der Radiopharmazeutika-Markt verzeichnet seit 2023 ein besonders dynamisches Wachstum. Dieses wird maßgeblich durch strategische Akquisitionen führender Pharmaunternehmen geprägt, darunter:
  - Lantheus Holdings – Evergreen Theragnostics (2025)
  - Telix Pharmaceuticals – ARTMS Inc. (2024), RLS (2025), ImaginAb (2025)
  - Novartis – Mariana Oncology (2024)
  - AstraZeneca – Fusion Pharmaceuticals (2024)
  - Eli Lilly – Point Biopharma (2024)
  - Bristol Myers Squibb – RayzeBio (2023)

Diese Transaktionen unterstreichen die hohe industrielle Relevanz des Sektors.

- Der globale Markt für Radiopharmazeutika erreichte 2023 ein Volumen von 9 Mrd. USD und wird Prognosen zufolge bis 2031 auf 26,51 Mrd. USD anwachsen – entsprechend einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate (CAGR) von 14,4%<sup>1</sup>. Das Marktwachstum korreliert eng mit dem weltweiten Anstieg der Krebsinzidenz, die von 19,3 Mio. Fällen im Jahr 2020 auf 28,4 Mio. Fälle im Jahr 2040 steigen dürfte.

<sup>1</sup> PharmExec.com: Radiopharmaceutical Market Expected to Reach \$26.51 billion by 2032; October 2024



- Risikokapitalinvestitionen in diesem Segment haben deutlich zugenommen und stiegen zwischen 2017 und 2023 um 550 %, von 63 Mio. USD auf 408 Mio. USD. Dies reflektiert die starke Innovationsdynamik und die hohe Attraktivität des Marktes für Investoren<sup>2</sup>.

### 1.5 WICHTIGE EREIGNISSE IM GESCHÄFTSJAHR 2025

Das Geschäftsjahr 2025 war geprägt von einer konsequenten strategischen Fokussierung auf wertsteigernde klinische Entwicklungsprogramme sowie der weiteren Schärfung des Geschäftsmodells.

#### 1. Klinische Fortschritt in Theranostik und Diagnostik

In der onkologischen Theranostik wurde die klinische Entwicklung des cXCR4-gerichteten Radiotherapeutikums PentixaTher im Jahr 2025 weiter vorangetrieben. In einer investigator-initiierten klinischen Studie wurde die Dosis-Eskalation mit [177Lu] Lu-PentixaTher planmäßig fortgesetzt. Parallel wurde die unternehmenseigene klinische Studie mit [90Y]Y-PentixaTher weiter untersucht. Beide Ansätze adressieren das therapeutische Potenzial des cXCR4-gerichteten Radiopharmakons bei malignen Erkrankungen des hämatologischen Systems. Parallel wurden die Antikörperprogramme gegen CD24 und CD44 präklinisch weiterentwickelt.

In der Präzisionsdiagnostik wurde die Rekrutierung und Datenauswertung der maßgeblichen Phase-2-II-T-Studien im primären Hyperaldosteronismus und Hypertonie (Bluthochdruck) abgeschlossen und damit eine weitere Grundlage für die geplante Phase-3-Studie PANDA geschaffen.

#### 2. Regulatorischer Fortschritt als zentraler Werttreiber

Im Dezember 2025 erhielt die Gesellschaft positives Feedback der FDA im Type-B-Pre-IND-Meeting zur geplanten Phase-3-Studie im primären Hyperaldosteronismus.

#### 3. Fokussierung der klinischen Pipeline

Im Mai 2025 hat der Vorstand und der Aufsichtsrat beschlossen die klinische Entwicklungsstrategie stärker auf Indikationen mit größerem klinischem und wirtschaftlichen Potenzial auszurichten. In diesem Zusammenhang wurde die Orphan-Drug-Diagnostikstudie im Marginalzonen-Lymphom eingestellt.

#### 4. Fokussierung des Geschäftsmodells

Im Geschäftsjahr 2025 beschlossen Vorstand und Aufsichtsrat das Unternehmen konsequent auf die späte präklinische bis späte klinische Entwicklung von Radiopharmazeutika auszurichten und die regulatorische sowie radiopharmazeutische Entwicklungs- und Herstellungs-kompetenz auszubauen. Die Maßnahmen stärken die finanzielle Position und fokussieren die Ressourcen auf priorisierte klinische Kernprogramme.

#### 5. Managementwechsel in der Pentixapharm Holding AG:

- Dr. Andreas Eckert übernahm die Funktion als Vorstandsvorsitzender von November 2024 bis zum 26. Februar 2025.
- Henner Kollenberg wurde mit Wirkung zum 27. Januar 2025 zum Vorstand bestellt.
- Dr. Dirk Pleimes wurde mit Wirkung zum 1. März 2025 als Vorstandsvorsitzender bestellt.

### 1.6 STEUERUNGSSYSTEM

Im 4. Quartal jedes Geschäftsjahres legt der Vorstand dem Aufsichtsrat eine detaillierte Konzern-Jahresplanung für das folgende Geschäftsjahr vor. Im Rahmen der zentralen, quartalsweisen Berichterstattung erfolgt die laufende Erfolgskontrolle der Budgetgrößen.

Die zentrale finanzielle Steuerungsgröße für die PTX und den Konzern ist der Bestand an liquiden Mitteln sowie deren Reichweite unter Beachtung des vom Vorstand und Aufsichtsrat genehmigten Budgets. Die Liquiditätsreichweite wird als wesentliche Steuerungsgröße erachtet, da diese die höchste Aussagekraft bezüglich der Unternehmensfortführung hat. Die Liquidität wird auf täglicher Basis überwacht.

Das Controlling erstellt Berichte der Entwicklungsbereiche und überwacht die Entwicklung im Vergleich zur Planung, insbesondere die Kennzahlen (Leistungsindikatoren) Liquidität und Forschungs- und Entwicklungskosten. Das Controlling berichtet quartalsweise direkt an den Vorstand in einem vorstrukturierten Finanzbericht über quantitative und qualitative Entwicklungen im Berichtszeitraum.

In regelmäßigen Treffen informiert sich der Vorstand über die Marktsituation und nimmt Weichenstellungen vor. Einmal im Jahr wird eine umfassende Überarbeitung der Jahresplanung vorgenommen.

Neben der finanziellen Steuerung auf Basis der Kapitalreichweite erfolgen projektbezogene Steuerungsentscheidungen auf Grundlage der jeweils aktuellen wissenschaftlichen Ergebnisse, insbesondere präklinischer und klinischer Studiendaten. Aufgrund der hohen Dynamik und einzelfallbezogenen Bewertung stellen diese Entscheidungsgrundlagen jedoch keine standardisierten, periodisch überwachten Leistungsindikatoren im Sinne eines formalen Kennzahlensystems dar.

<sup>2</sup> Global Data: Radiopharmaceuticals reach record high with \$408m for 2023; Pharmaceutical Technology 2023



## 2. WIRTSCHAFTSBERICHT

### 2.1 ERTRAGS-, FINANZ- UND VERMÖGENSLAGE DES KONZERNS

Im Geschäftsjahr 2025 wurde eine Fehlerkorrektur gemäß IAS 8 bezüglich der Bilanzierung latenter Steuern aus dem Vorjahr vorgenommen. Dies betrifft die erstmalige Erfassung von aktiven latenten Steuern in Höhe von 916 Tsd. €, die im Vorjahr fälschlicherweise nicht bilanziert wurden. Infolgedessen wurden die Vergleichszahlen für das Geschäftsjahr 2024 sowie die Eröffnungswerte der Bilanz angepasst. Diese Anpassung führte zu einer entsprechenden Erhöhung der aktiven latenten Steuern und des Eigenkapitals zum 1. Januar 2025 (bzw. 31. Dezember 2024). Für detaillierte Informationen zu den Auswirkungen auf die Vorjahresperioden verweisen wir auf die Erläuterungen im Anhang unter Ziffer 3 „Fehlerkorrekturen gemäß IAS 8“. Sofern nachfolgend Vorjahreswerte angegeben werden, beziehen sich diese immer auf die nach IAS 8 angepassten Werte.

#### 2.1.1 Ertragslage des Konzerns

Die Gesamtergebnisrechnung 2025 des Konzerns umfasst das Ergebnis der Pentixapharm Holding AG sowie ihrer Tochtergesellschaft Pentixapharm AG und deren Tochtergesellschaften Pentixapharm Inc. und Myelo Therapeutics GmbH. Im Vorjahr enthielt die Gesamtergebnisrechnung zum einen das Ergebnis der Pentixapharm Holding AG seit ihrer Gründung sowie zum anderen die Ergebnisse der PTP und der Myelo im Zeitraum vom 2. Oktober 2024 bis zum 31. Dezember 2024. Aufgrund dessen sind die aktuellen Zahlen nur eingeschränkt mit denen des Vorjahres vergleichbar.

Der Konzern erzielte im Geschäftsjahr 2025 Umsatzerlöse in Höhe von 93 Tsd. € (Vj. 118 Tsd. €) sowie sonstige betriebliche Erträge in Höhe von 543 Tsd. € (Vj. 8.480 Tsd. €). Die Umsatzerlöse lagen damit in etwa auf dem Niveau des Vorjahres, während die sonstigen betrieblichen Erträge deutlich geringer ausfielen. Der Grund dafür liegt in einem Sondereffekt des Vorjahres, wo sonstige betriebliche Erträge in Höhe von 7.813 € aus der Entscheidung zur Einstellung eines Entwicklungsprojektes bei der Myelo resultierten.

Im Vorjahr wurden aus der Veräußerung von Rechten/Patente außerdem Erlöse in Höhe von 6.700 Tsd. € erzielt. Derartige Erlöse fielen im Geschäftsjahr 2025 nicht an.

Der Material- und Fremdleistungsaufwand für Forschung und Entwicklung belief sich auf 6.796 Tsd. € (Vj. 3.718 Tsd. €). Der Personalaufwand betrug 6.516 Tsd. € (Vj. 1.431 Tsd. €), wovon 3.649 Tsd. € (Vj. 1.088 Tsd. €) die in der Forschungs- und Entwicklung tätigen Mitarbeiter betreffen. Der deutliche Anstieg der Aufwendungen für Forschung und Entwicklung sowie der Personalkosten ist darauf zurückzuführen, dass die PTP und die Myelo im Vorjahr erst seit dem 2. Oktober 2024 in den Konzernabschluss der PTX einbezogen wurden.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen gingen von 8.077 Tsd. € im Vorjahr auf 3.454 Tsd. € im aktuellen Geschäftsjahr deutlich zurück. Im Vorjahr betrafen dabei sonstige betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 6.091 Tsd. € Verpflichtungen aus einer Earn-Out Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Rechten und Patenten und hingen unmittelbar mit dem o. a. Veräußerungserlös des Vorjahres in Höhe von 6.700 Tsd. € zusammen. Bereinigt um diese Sondereffekte sind die sonstigen betrieblichen Aufwendungen damit gegenüber dem Vorjahr erwartungsgemäß ebenfalls deutlich angestiegen.

Die Abschreibungen und Wertminderungen betragen 3.730 Tsd. € (Vj. 19.044 Tsd. €). Der Vorjahreswert beinhaltetete Wertminderungen im Zusammenhang mit der Einstellung eines Entwicklungsprojektes der Myelo in Höhe von 19.012 Tsd. €. Bereinigt um diesen Sondereffekt sind die Abschreibungen im Geschäftsjahr deutlich angestiegen, da ab Januar 2025 mit der planmäßigen Abschreibung der aktivierten Entwicklungskosten bei der PTP begonnen wurde.

Das Finanzergebnis liegt mit 347 Tsd. € in etwa auf dem Niveau des Vorjahres (422 Tsd. €).

Die Erträge aus Ertragsteuern fielen mit 3.002 Tsd. € um 1.621 Tsd. € geringer aus als im Vorjahr. Auch dieser Posten enthielt im Vorjahr einen Sondereffekt im Zusammenhang mit der Einstellung eines Entwicklungsprojektes der Myelo in Höhe von 3.715 Tsd. €.

Insgesamt resultiert daraus ein Verlust in Höhe von -16.511 Tsd. € (Vj. -11.927 Tsd. €) oder 0,67 € (Vj. -0,48 €) je Aktie. Der im Vorjahresverlust enthaltene Sondereffekt im Zusammenhang mit der Einstellung eines Entwicklungsprojektes der Myelo betrug -7.484 Tsd. €. Bereinigt um diesen Sondereffekt, ist der Verlust im Geschäftsjahr 2025 also knapp vier mal so hoch ausgefallen wie im Vorjahr. Dieser deutliche Anstieg erklärt sich daraus, dass die wesentlichen Geschäftsaktivitäten im Vorjahr nur für das letzte Quartal des Jahres 2024 in die Gesamtergebnisrechnung des Konzerns eingeflossen sind.

#### 2.1.2 Finanzlage des Konzerns

Im Berichtszeitraum wurde ein Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit in Höhe von -17.973 Tsd. € (Vj. -4.328 Tsd. €) erzielt. Der Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit widerspiegelt im Wesentlichen den in 2025 erzielten Verlust in Höhe von 16.511 Tsd. €. Der starke Rückgang des Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus einem um 4.584 Tsd. € höherem Verlust und um 13.843 Tsd. € geringeren zahlungsunwirksamen Aufwendungen. Gegenläufig wirkten die Veränderungen bei den latenten Steuern sowie bei den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (inkl. der anderen Aktiva und Passiva), welche in Summe den Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit um 4.801 Tsd. € gegenüber dem Vorjahr erhöhten.

Für Investitionen wurde im Geschäftsjahr 2025 mit 625 Tsd. € in etwa genauso viel wie im Vorjahr (471 Tsd. €) gezahlt.



Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit belief sich im Geschäftsjahr 2025 auf 0 Tsd. €, während dem Konzern im Vorjahr im Rahmen der durchgeführten Kapitalerhöhung liquide Mittel in Höhe von 19.274 Tsd. € zugeflossen waren.

Die wechselkursbedingte Veränderung des Finanzmittelbestandes betrug –10 Tsd. € (Vj. 0 Tsd. €).

Insgesamt verminderte sich der Bestand an liquiden Mitteln im Berichtsjahr entsprechend zum 31. Dezember 2025 auf 4.624 Tsd. € (Vj. 23.232 Tsd. €). Zusätzlich hat der Konzern weiterhin die Möglichkeit, bei Bedarf bis zu 37 Tranchen zu je 500.000 €, d. h. in Summe 18,5 Mio. € aus einer von der Eckert & Ziegler SE gezeichneten Wandelschuldverschreibung abzurufen.

### 2.1.3 Vermögenslage des Konzerns

Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2025 hat sich im Vergleich zur Bilanz vom 31. Dezember 2024 von 68.304 Tsd. € auf 41.859 Tsd. € um 26.445 Tsd. € verringert. Der deutliche Rückgang der Bilanzsumme resultiert zum einen aus dem Rückgang der kurzfristigen Vermögenswerte auf der Aktivseite um 25.295 Tsd. € und zum anderen aus dem Abbau kurzfristiger Schulden um 10.582 Tsd. € sowie dem Rückgang des Eigenkapitals um 15.259 Tsd. € auf der Passivseite.

Größter Aktivwert des Konzerns sind die unter den übrigen immateriellen Vermögenswerten ausgewiesenen Entwicklungsleistungen der Pentixapharm AG in Höhe von 31.219 Tsd. € (Vj. 34.688 Tsd. €), die seit 2025 entsprechend der erwarteten Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Die im Rahmen der Abspaltung erfassten Entwicklungsleistungen können an einen Partner auslizenzieren werden.

Das Sachanlagevermögen verringerte sich aufgrund planmäßiger Abschreibungen sowie Verschrottungen von 269 Tsd. € im Vorjahr auf aktuell 36 Tsd. €.

Ansonsten betreffen die Veränderungen auf der Aktivseite im Wesentlichen den deutlichen Rückgang der Forderungen aus Lieferungen und Leistung von 6.805 Tsd. € auf 31 Tsd. €. Die zum 31. Dezember 2024 bilanzierten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beinhalteten eine einzelne Forderung über 6.700 Tsd. €, welche zu Beginn des Geschäftsjahres 2025 ausgeglichen wurde.

Der Anstieg der latenten Steuern von 915 Tsd. € im Vorjahr auf 3.328 Tsd. € zum 31. Dezember 2025, widerspiegelt die Aktivierung von latenten Steuern auf Verluste des Geschäftsjahres 2025.

Auf der Passivseite wurden die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von 8.943 Tsd. € auf 2.435 Tsd. € ebenfalls deutlich reduziert. Analog zu den Veränderungen der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auf der Aktivseite wurde hier eine einzelne Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 6.091 Tsd. € zu Beginn des Geschäftsjahres 2025 durch Zahlung ausgeglichen.

Die übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten wurden von 5.098 Tsd. € auf 1.024 Tsd. € deutlich reduziert. Der Rückgang ist im Wesentlichen bedingt durch die Rückzahlung von im Voraus erhaltenen, aber nicht verbrauchten, Fördermitteln.

Die passiven latenten Steuern verringerten sich geringfügig von 3.930 Tsd. € auf 3.328 Tsd. €. Der Rückgang widerspiegelt im Wesentlichen den Rückgang temporärer latenter Steuerdifferenzen im Zusammenhang mit der ab Januar 2025 erfolgten planmäßigen Abschreibung der aktivierten Entwicklungskosten der РТР sowie die Auswirkungen der beschlossenen und ab 2028 stufenweise erfolgenden Senkung des Körperschaftsteuersatzes in Deutschland.

Das Eigenkapital hat sich zum 31. Dezember 2025 gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2024 von 50.331 Tsd. € auf 35.072 Tsd. € vermindert. Die Eigenkapitalquote stieg, bedingt durch die geringere Bilanzsumme, von 74% im Vorjahr auf aktuell 84%. Der Rückgang im Eigenkapital resultierte dabei im Wesentlichen aus dem im Berichtszeitraum entstandenen Verlust in Höhe von –16.511 Tsd. € (Vj. –11.927 Tsd. €), gegenläufig wirkte sich die Erhöhung der Kapitalrücklage für Aktienvergütungen in Höhe von 1.252 Tsd. € (Vj. 0 Tsd. €) aus.

## 2.2 ERTRAGS-, FINANZ- UND VERMÖGENSLAGE DER PENTIXAPHARM HOLDING AG – JAHRESABSCHLUS (HGB)

Die Pentixapharm Holding AG wurde mit notariellem Vertrag vom 15. Februar 2024 als Tochtergesellschaft der Eckert & Ziegler SE gegründet. Die Gründung diente zur Vorbereitung der von der Eckert & Ziegler SE geplanten Abspaltung der gesamten Pentixapharm Gruppe (welche damals neben der Pentixapharm Holding AG noch die Pentixapharm AG und deren Tochtergesellschaft Myelo Therapeutics GmbH umfasste). Diese Abspaltung wurde mit der Eintragung in das Handelsregister am 2. Oktober 2024 rechtlich wirksam. Seit dem 3. Oktober 2024 sind die Aktien der Pentixapharm Holding AG im Prime Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse unter der WKN: A40AEG notiert und die Pentixapharm Holding AG fungiert als Konzernmuttergesellschaft der Pentixapharm Gruppe. Zwischen den Konzerngesellschaften bestehen keine Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge.

### 2.2.1 Ertragslage der Pentixapharm Holding AG

Die Pentixapharm Holding AG erzielte im Geschäftsjahr 2025 einen Verlust von 1.769 Tsd. € (Vj. 1.539 Tsd. €). Der Verlust resultierte aus Personalaufwendungen in Höhe von 770 Tsd. € (Vj. 65 Tsd. €), sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 1.449 Tsd. € (Vj. 1.552 Tsd. €) und Zinsen und ähnlichen Erträgen in Höhe von 90 Tsd. € (Vj. 78 Tsd. €).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten als wesentliche Posten Aufwendungen für Aufsichtsratsvergütungen 338 Tsd. € (Vj. 200 Tsd. €), Rechts- und Beratungskosten 293 Tsd. € (Vj. 18 Tsd. €), Aufwendungen für die Börsennotierung und für Investor Relations 289 Tsd. € (Vj. 1.197 Tsd. €), Jahresabschlusskosten 232 Tsd. € (Vj. 100 Tsd. €) und bezogene Leistungen von verbundenen Unternehmen 162 Tsd. € (Vj. 0 Tsd. €).



### 2.2.2 Vermögens und Finanzlage der Pentixapharm Holding AG

Die Bilanzsumme der Pentixapharm Holding AG zum 31. Dezember 2025 beträgt 76.107 Tsd. € (Vj. 76.849 Tsd. €). Diese ist damit gegenüber dem Vorjahr geringfügig um 742 Tsd. € gesunken.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen erhöhten sich durch eine Einzahlung in die Kapitalrücklage der Tochtergesellschaft Pentixapharm AG von 69.519 Tsd. € auf 74.519 Tsd. €. Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betragen 357 Tsd. € (Vj. 0 Tsd. €).

Die liquiden Mittel belaufen sich zum 31. Dezember 2025 auf 1.088 Tsd. € (Vj. 7.240 Tsd. €), wobei der Rückgang der liquiden Mittel neben dem Verlust des Geschäftsjahres im Wesentlichen durch die bei der Pentixapharm AG erfolgte Kapitalerhöhung bedingt ist.

Auf der Passivseite erhöhten sich die Sonstigen Rückstellungen von 371 Tsd. € im Vorjahr auf aktuell 1.058 Tsd. € und die Verbindlichkeiten von 28 Tsd. € auf 369 Tsd. €. Der Anstieg der Sonstigen Rückstellung resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg der Rückstellungen für anteilsbasierte Vergütung auf 471 Tsd. € (Vj. 0 Tsd. €), für Aufsichtsratsvergütungen auf 335 Tsd. € (Vj. 205 Tsd. €) und für ausstehende Rechnungen auf 159 Tsd. € (Vj. 69 Tsd. €). Der Anstieg der Verbindlichkeiten beruht im Wesentlichen auf einem Anstieg der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen auf 160 Tsd. € (Vj. 20 Tsd. €) sowie dem Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen auf 193 Tsd. € (Vj. 0 Tsd. €)

Die Veränderungen im Eigenkapital resultieren ausschließlich aus dem Jahresverlust in Höhe von 1.769 Tsd. € (Vj. 1.539 Tsd. €). Das Eigenkapital verringerte sich damit um 1.770 Tsd. € und beträgt zum 31. Dezember 2025 74.680 Tsd. € (Vj. 76.450 Tsd. €). Die Eigenkapitalquote beträgt 98 % (Vj. 99 %).

### 2.3 MITARBEITER

Im Pentixapharm-Konzern waren im Jahr 2025 im Durchschnitt 61 (Vj. 71) Mitarbeiter beschäftigt. Diese waren in folgenden Bereichen tätig:

Forschung und Entwicklung	41 (Vj. 58)
Verwaltung	15 (Vj. 11)
Qualitätsmanagement	2 (Vj. 2)

Der Frauenanteil an der Gesamtbelegschaft betrug insgesamt 74,10 % (Vj. 80,75 %).

Die Altersverteilung der Mitarbeiter war wie folgt:

zwischen 20 und 29 Jahre	10 % (Vj. 14 %)
zwischen 30 und 39 Jahre	44 % (Vj. 48 %)
zwischen 40 und 49 Jahre	34 % (Vj. 30 %)
zwischen 50 und 59 Jahre	12 % (Vj. 8 %)

Daraus ergibt sich ein durchschnittliches Alter der Mitarbeiter von 39 (Vj. 38) Jahren.



## 3. CHANCEN- & RISIKOBERICHT

Aktionäre der PTX müssen sich bewusst sein, dass das Unternehmen einer Vielzahl von Chancen und Risiken ausgesetzt ist, welche die Geschäftstätigkeit und den Aktienkurs beeinflussen können. Aufgrund der mit der pharmazeutischen und klinischen Entwicklung verbundenen Risiken kann dies insbesondere das Scheitern eines oder mehrerer Produktkandidaten auf präklinischer oder klinischer Ebene umfassen.

Dieser Bericht schildert im Folgenden, welche Risiken und Chancen existieren und welche Auswirkungen sich dadurch auf den Gesamtkonzern ergeben. Des Weiteren werden das Konzernrisikomanagementsystem und getroffene Absicherungsmaßnahmen beschrieben.

Diese Chancen und Risiken des Konzerns wirken sich auf die Muttergesellschaft, die Pentixapharm Holding AG, unmittelbar über ihre Beteiligungsverhältnisse aus.

### 3.1 ORGANISATION DES RISIKOMANAGEMENTSYSTEMS

Die Aufgabe des Risikomanagements ist es, die Chancen und Risiken systematisch zu identifizieren und sie hinsichtlich potenzieller Auswirkungen auf das Unternehmen zu bewerten. Der Begriff Risiko wird daher als Streuung um einen Erwartungswert definiert. Nach dieser Definition werden sowohl positive Abweichungen (Chancen) als auch negative Abweichungen (Gefahren) berücksichtigt.

Die Gesamtverantwortung für das Risikomanagement obliegt dem Vorstand. Dagegen liegt die operative Verantwortung, also die Früherkennung, Bewertung, Steuerung und Dokumentation der Risiken, die Festlegung und Durchführung geeigneter Gegenmaßnahmen sowie die diesbezügliche Kommunikation, in erster Linie im Verantwortungsbereich des jeweiligen Managements. Diese Ebene unterhalb des Vorstands trägt die inhaltliche Verantwortung für das in ihrem Bereich durchgeführte Risikomanagement. Das operative Management ist neben den quartalsweise durchgeführten Verfahren zur strukturierten Risikoaufnahme verpflichtet, seinen Bereich ständig hinsichtlich einer sich ändernden Risikosituation zu überwachen. Wesentliche Änderungen der bereichsspezifischen Risikosituation sind umgehend an den Vorstand zu melden. Meldungen von Risikoänderungen mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen erfolgen darüber hinaus an das Konzernrechnungswesen.

Im Rahmen des Risikomanagements findet eine Klassifikation der Risiken in Finanzrisiken (mittlere Eintrittswahrscheinlichkeit, hoher Einfluss), Risiken aus der Forschung und Entwicklung (hohe Eintrittswahrscheinlichkeit, hoher Einfluss), politische Risiken (mittlere Eintrittswahrscheinlichkeit, mittlerer Einfluss), rechtliche Risiken (geringe bis mittlere Eintrittswahrscheinlichkeit, mittlerer Einfluss), IT-Risiken (mittlere bis hohe Eintrittswahrscheinlichkeit, mittlerer Einfluss), personelle Risiken (mittlere Eintrittswahr-

scheinlichkeit, mittlerer Einfluss), Beschaffungsrisiken (geringe Eintrittswahrscheinlichkeit, geringer Einfluss) und strategische Risiken sowie Risiken aus Kostensteigerungen durch Preiserhöhungen (geringe Eintrittswahrscheinlichkeit, mittlerer Einfluss).

Insgesamt wird ein risikominimierender Ansatz gewählt. Bestehende Risiken werden konsequent überwacht und durch kontinuierliche Prozessverbesserungen minimiert beziehungsweise abgesichert. Hierzu dient flankierend ein umfangreiches Qualitätsmanagement.

Der Aufsichtsrat, dem alle wesentlichen Entscheidungen präsentiert, erklärt und zur Genehmigung vorgelegt werden, und der regelmäßig über die wirtschaftliche Entwicklung unterrichtet wird, dient als weiteres Element im Schutz gegen Risiken.

### 3.2 FINANZRISIKEN

Die Überwachung und Steuerung zur Vermeidung finanzieller Risiken erfolgt durch den Einsatz von Instrumenten wie der jährlichen Finanzplanung mit unterjährigen Anpassungen und der engmaschigen Analyse von Planabweichungen. Hierdurch lassen sich schon früh mögliche Risiken erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten.

#### Liquiditätsrisiko

Der Konzern sieht sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt weiterhin mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet, um seinen Bestand und seine Entwicklungsprojekte fortführen zu können. Der Bestand an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten des Konzerns beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2025 4,6 Mio. € (Vj. 23,2 Mio. €). Die Nettoliquidität (berechnet aus liquiden Mitteln abzüglich kurzfristiger Schulden) betrug zum Jahresende 1,1 Mio. € (Vj. 9,2 Mio. €). Zusätzlich hat der Konzern die Möglichkeit bei Bedarf bis zu 37 Tranchen zu je 500.000 €, d. h. in Summe 18,5 Mio. € aus einer von der Eckert & Ziegler SE gezeichneten Wandelschuldverschreibung abzurufen. Aus der Vorhersage des Liquiditätsbedarf lässt sich ableiten, dass der Konzern zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet ist, um seine laufenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, mindestens für zwölf Monate ab dem Tag der Veröffentlichung des Jahres- und Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2025, zu bedienen.

Das Geschäftsmodell ist durch hohe Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen sowie Verwaltungskosten gekennzeichnet, die die Gesellschaft derzeit nicht aus laufenden Einnahmen finanzieren kann. Der Konzern ist daher weiterhin auf zusätzliche Finanzierungsquellen angewiesen, etwa über Kapitalmarkttransaktionen, Partnerschaften oder Auslizenzierungen. Es besteht das Risiko, dass entsprechende Finanzmittel nicht oder nicht zu wirtschaftlich akzeptablen Bedingungen zur Verfügung stehen.) Wenn der Konzern keine Finanzmittel generieren kann, könnten sich die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten oder die Kommerzialisierung verzögern oder reduzieren, was sich nachteilig auf die Geschäftsaussichten auswirken und die geplante Entwicklung des Konzerns bzw. der Gesellschaft beeinträchtigen könnte.



### Zinsänderungsrisiko

Im Rahmen einer Prüfung der Werthaltigkeit der Beteiligungswerte der Tochtergesellschaften (Impairment-Test) kann eine Erhöhung des Zinsniveaus zum Rückgang der jeweiligen beizulegenden Werte führen. Sinken diese unter die Buchwerte der aktivierten immateriellen Werte bzw. unter den Buchwert der Anteile der Tochterunternehmen, würde sich ein Abschreibungsbedarf auf der Konzernebene bzw. im Jahresabschluss der Pentixapharm Holding AG ergeben. Dies würde zu einer negativen Auswirkung auf die Vermögens- und Ertragslage der Holding und des Konzerns führen.

Bei steigenden Zinsen tritt ebenfalls ein Risiko rückläufigen Venture Capitals auf, das wiederum die zukünftige Finanzierung der Gesellschaft erschweren könnte.

### Wechselkursrisiken

Aufgrund des geringen Geschäftsvolumens stellen Wechselkurschwankungen derzeit nur ein begrenztes Risiko dar.

## 3.3 RISIKEN BEI FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

### Forschung und Entwicklung

Wie bei jedem Biotechnologieunternehmen liegen bedeutende Risiken, insbesondere im Feld der Onkologie, im Fortgang der Forschung und Entwicklung. Diese betreffen insbesondere die technologische Machbarkeit in der präklinischen Entwicklung. Die Wahrscheinlichkeit des Scheiterns von der präklinischen Entwicklung bis zur Marktzulassung im Bereich der Onkologie liegt bei über 90%. Mit jedem Fortschritt in der Entwicklung sinkt das Risiko jedoch sukzessive, bis es in der Phase-3-Studie noch bei etwa 50% liegt. In der klinischen Entwicklung können Risiken insbesondere aus einer unzureichenden Wirksamkeit eines Wirkstoffkandidaten oder aus unerwarteten Nebenwirkungen resultieren.

Hauptgründe für das Scheitern von Onkologie-Medikamenten:

Hauptursachen für das Scheitern von Arzneimittelkandidaten in der Onkologie sind insbesondere eine unzureichende Wirksamkeit sowie Sicherheits- und Toxizitätsprobleme

Mangelnde Wirksamkeit: Viele Medikamente zeigen nicht die erwarteten therapeutischen Effekte, oft aufgrund unzureichender Kenntnisse über den Wirkmechanismus oder die Tumorbiologie.

Sicherheits- und Toxizitätsprobleme: Schwere Nebenwirkungen oder unakzeptable Toxizitätslevel führen häufig zur Einstellung der Entwicklung.

Zusätzlich besteht das Risiko, dass alternative Therapieansätze oder neue Behandlungsmethoden entwickelt werden, die die Wettbewerbsposition der von der Gesellschaft entwickelten Produkte beeinträchtigen und sich negativ auf deren Vermarktungschancen auswirken könnten.

## 3.4 POLITISCHE RISIKEN

Die anhaltenden politischen Spannungen zwischen den Staaten weltweit bergen ebenfalls das latente Risiko von Konflikten mit Auswirkungen auf die Weltwirtschaft. Aufgrund des Tätigkeitsfeldes des Konzerns ergeben sich weder aus den Beschaffungs- noch aus den Absatzmärkten über die allgemeinen Risiken hinausgehende spezifische Risiken.

## 3.5 RECHTLICHE RISIKEN

Die Konzerngesellschaften sind rechtlichen Risiken aus Rechtsstreitigkeiten oder staatlichen oder behördlichen Verfahren ausgesetzt, die sich in Zukunft ergeben könnten. Zum jetzigen Zeitpunkt sind Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsprozesse, die einen erheblichen negativen Einfluss auf das Konzernergebnis haben können, weder anhängig noch erkennbar.

## 3.6 IT-RISIKEN

Pentixapharm ist dem Risiko des Ausfalls seiner EDV-Systeme ausgesetzt. Im Schadensfall kann es dadurch zu Datenverlusten und schlimmstenfalls zu Betriebsunterbrechungen kommen. Ebenso besteht das Risiko von Hacking, Phishing oder Malware. Als Absicherungsmaßnahmen werden regelmäßig Backups durchgeführt, Anti-Virussoftware, Firewalls und Anti-Malware-Software eingesetzt und die meisten Server virtualisiert.

## 3.7 PERSONELLE RISIKEN

Pentixapharm hängt in vielen Bereichen von den spezialisierten Kenntnissen seiner Mitarbeiter ab. Insbesondere beim Aufbau neuer Geschäftsfelder, aber auch in der Entwicklung und im Vertrieb ist das Unternehmen auf das Wissen und die Kompetenzen besonders qualifizierter Schlüsselpersonen angewiesen. Vor allem Mitarbeitende mit Erfahrung in der Radiochemie sind aufgrund der dynamischen Marktentwicklung stark gefragt. Um das Risiko der personellen Fluktuation von talentierten Mitarbeitern zu minimieren, bemüht sich das Unternehmen um eine angenehme und kollegiale Arbeitsatmosphäre, ein modernes und sicheres Arbeitsumfeld, eine adäquate Entlohnung, Angebote zur berufsbegleitenden Aus- und Fortbildung sowie flexible Arbeitszeiten. Zusätzlich wurde im Geschäftsjahr 2025 ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm etabliert, um ausgewählte Mitarbeiter durch die Gewährung von Aktienboni langfristig an das Unternehmen zu binden. Vakante Positionen können aufgrund des Fachkräftemangels teilweise nur verzögert besetzt werden. Trotz arbeitnehmerfreundlicher Maßnahmen kann Pentixapharm nicht garantieren, dass diese Mitarbeiter beim Unternehmen bleiben oder sich in der notwendigen Form engagieren.

## 3.8 BESCHAFFUNGSRISIKEN

Aufgrund des Tätigkeitschwerpunktes in der Forschung und Entwicklung besteht nur ein geringes Beschaffungsrisiko. Gleichwohl kann die Verfügbarkeit bestimmter Startmaterialien sowie die teilweise begrenzten Produktionskapazitäten radioaktiver Isotope Risiken für die Entwicklung radiopharmazeutischer Wirkstoffe darstellen.



### 3.9 RISIKEN AUS KOSTENSTEIGERUNGEN DURCH PREISERHÖHUNGEN

Es besteht ein allgemeines Risiko von Kostensteigerungen, etwa infolge von Preiserhöhungen bei Lieferanten oder eingeschränkter Verfügbarkeit einzelner Materialien. Solche Entwicklungen könnten sich negativ auf die Forschungs- und Entwicklungskosten auswirken. Durch Preisverhandlungen und strategische Einkaufsentscheidungen (wie Rahmenverträge etc.) kann diesen Entwicklungen entgegengewirkt werden bzw. die Planbarkeit verbessert werden.

### 3.10 SONSTIGE RISIKEN

Im Zusammenhang mit der zum 2. Oktober 2024 erfolgten Abspaltung der Pentixapharm Gruppe von der Eckert & Ziegler SE besteht das Risiko, dass steuerliche Verlustvorträge entsprechend den Regelungen des §§ 8c KStG untergegangen sind. Die Gesellschaften gehen davon aus, dass die sogenannte „Stille-Reserven-Klausel“ zur Anwendung kommt und die Verlustvorträge dadurch erhalten bleiben. Die Anwendung der „Stille-Reserven-Klausel“ wird mit der Abgabe der Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2024 beantragt werden. Bis zur Entscheidung der zuständigen Finanzbehörde über den Antrag besteht aber ein gewisses Risiko, dass steuerliche Verlustvorträge der Pentixapharm AG in Höhe von 12,1 Mio. € sowie der Myeloin Höhe von 9,9 Mio. € untergegangen sind.

### 3.11 RISIKOENTWICKLUNG

Für die erkennbaren Risiken des Konzerns, die sich negativ auf Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns auswirken können, wurden, soweit sinnvoll und möglich, Gegenmaßnahmen und/oder bei entsprechender Eintrittswahrscheinlichkeit bilanzielle Vorsorge getroffen.

Nach eingehender Analyse der gesamten Risikosituation sind aus heutiger Sicht mit Ausnahme der im Rahmen der Liquiditätskriterien bestehenden Unsicherheiten keine weiteren bestandsgefährdenden Risiken erkennbar. Auch für die Zukunft sind aus derzeitiger Sicht keine weiteren bestandsgefährdenden Risiken, ggf. in Verbindung mit anderen Risiken, absehbar.

### 3.12 CHANCENBERICHT

Es wird erwartet, dass das Wachstum auf dem Markt für Radiopharmazeutika anhalten wird und die positive Dynamik auch in den kommenden Jahren fortbesteht. Fortschritte in der Präzisionsmedizin sowie die zunehmende Integration von Diagnostik und Therapie eröffnen zusätzliche Marktpotenziale für radiopharmazeutische Wirkstoffe.

Wesentliche Chancen für die Pentixapharm können sich im Bereich der Diagnostika aus der Verpartnerung der nicht-onkologischen Indikationen ergeben. Im Bereich der onkologischen Theranostika können positive klinische Daten zu einer signifikanten Wertsteigerung der jeweiligen Programme führen und damit die Grundlage für attraktive Verpartnerungsvereinbarungen sowie eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts schaffen.

Weitere Potenziale können aus der Verpartnerung von Projekten aus dem Bereich der Antikörper sowie in der Weiterentwicklung präklinischer Programme entstehen, die sich derzeit in Machbarkeitsstudien befinden. Hier kommt insbesondere das Know-how der Pentixapharm im Bereich der Small Molecules, Peptide und der Antikörper zum Tragen.

Darüber hinaus bietet die Einlizenzierung neuer frühphasiger Produkte die Chance, deren Wert durch das klinische Know-how von Pentixapharm im Rahmen der weiteren klinischen Entwicklung zu steigern.

Insgesamt sieht sich die Gesellschaft gut positioniert, sich bieten- de Chancen aus Marktentwicklung, klinischer Pipeline, prä-klinischer Pipeline, Verpartnerung und Einlizenzierungen zu nutzen.

### 3.13 RECHNUNGSLEGUNGSBEZOGENES RISIKO-MANAGEMENT UND INTERNES KONTROLLSYSTEM

Die Pentixapharm Holding AG hat ein auf die Größe des Konzerns abgestimmtes rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem implementiert, welches fortwährend validiert und an aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse angepasst wird.

Die Dokumentation der Prozesse des internen Kontrollsystems ist an das Qualitätsmanagement angegliedert.

Primäres Ziel des internen Kontrollsystems ist es, das Risiko wesentlicher Fehlaussagen in der Rechnungslegung zu verringern, wesentliche Fehlbewertungen aufzudecken und zu gewährleisten, dass die für die Finanzberichterstattung maßgeblichen Gesetze und Normen eingehalten werden. Weiterhin ist als eigenkapitalfinanziertes Unternehmen ohne laufende Umsätze die Kapitalreichweite eine zentrale Steuerungsgröße des Konzerns. Die Gesellschaft stellt daher im Rahmen interner Kontrollen auch auf die Einhaltung der eng mit der Unternehmensstrategie verzahnten Budgetplanung ab.

Nachfolgend werden organisatorische Regelungen und Maßnahmen des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems dargestellt:

Das Konzernrechnungswesen sowie das Rechnungswesen der Einzelgesellschaften des Pentixapharm-Konzerns sind zentral organisiert. Kritische Prozessschritte wie das Anlegen und Ändern von Kreditorendaten, das Buchen von Geschäftsvorfällen und die Freigabe von Zahlungen berücksichtigen dabei das Prinzip der Funktionstrennung. Die Mitwirkung externer Dienstleister am Abschlussprozess beschränkt sich auf steuerliche Beratung. Die Aufstellung des Konzernabschlusses erfolgt nach einem vorgegebenen Abschlusskalender.



Sämtliche Rechnungslegungsinformationen der Einzelgesellschaften des Konzerns werden vom zentralen Finanzcontrolling überwacht. Dabei werden Abweichungsanalysen vorgenommen und Auffälligkeiten untersucht und gegebenenfalls korrigiert. Auf Ebene des Finanzcontrollings erfolgen konzerninterne Abstimmungen und Konsolidierungen. Hierzu gehört u. a. eine Abstimmung der Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den Konzerngesellschaften. Abstimmungsdifferenzen in der Konsolidierung werden periodengerecht korrigiert.

Im Rahmen eines etablierten monatlichen Forecast-Prozesses überwacht das Finanzcontrolling in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen aktuelle Kostenentwicklungen und leitet bei kritischen Planabweichungen in Abstimmung mit dem Vorstand entsprechende Gegenmaßnahmen ein. Ein strukturierter Bestell- und Einkaufsprozess stellt sicher, dass projektspezifische Ausgaben nur im Rahmen genehmigter Budgetpositionen getätigt werden. Eine gestaffelte Freigabematrix gewährleistet ergänzend eine adäquate Kontrolle über die Mittelverwendung im Allgemeinen.

Direkte Berichtswege und monatliche Zwischenabschlüsse ermöglichen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Rechnungslegung, wesentliche Fehlbewertungen und Planabweichungen rechtzeitig erkannt, kommuniziert und korrigiert werden können.

Eine absolute Sicherheit in Bezug auf die Erreichung der Ziele des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems kann unabhängig von der konkreten Ausgestaltung nicht erreicht werden.

## 4. PROGNOSEBERICHT

### 4.1 AUSGANGSLAGE 2026 UND JAHRESPROGNOSE

Im Geschäftsbericht 2024 wurde für das Geschäftsjahr 2025 ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 23,5 Mio. € prognostiziert. Aufgrund der Neuausrichtung klinischer Entwicklungsprogramme und der damit verbundenen deutlichen Reduktion von klinischen Entwicklungsaufwendungen wurde diese Prognose im Laufe des Jahres auf einen erwarteten Jahresfehlbetrag von 18 Mio. € angepasst. Der tatsächliche Verlust im Geschäftsjahr 2025 belief sich auf 16,5 Mio. € und lag damit unter der zuletzt kommunizierten Prognose.

Für das kommende Geschäftsjahr plant Pentixapharm die Weiterentwicklung der Pipeline; insbesondere ist der Beginn der klinische Phase III Studie zum Primären Hyperaldosteronismus („PANDA-Studie“) geplant. Neben dem Fokus auf die us-amerikanische Marktzulassungsstudie mit [68Ga]Ga-PentixaFor zur Präzisionsdiagnostik des Primären Hyperaldosteronismus, eine endokrin verursachte kardiovaskulärer Erkrankung, sollen die klinischen Programme im Bereich hämatologischer Krebserkrankungen weiterentwickelt werden. Parallel wird die präklinische Pipeline mit Schwerpunkt auf dem CD24-targetierenden Antikörperprogramm sowie auf 18F-CXCR4-PentixaFlu weiterentwickelt.

### 4.2 KÜNFTIGE GESCHÄFTSENTWICKLUNG IM KONZERN

Die künftige Geschäftsentwicklung im Konzern ist im Wesentlichen identisch mit der Entwicklung der in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaft Pentixapharm AG, da die Pentixapharm Holding AG derzeit über kein eigenes operatives Geschäft verfügt.

Für Material und Fremdleistungen im Rahmen der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten werden Aufwendungen in Höhe von rund 9,7 Mio. € erwartet. Der Personalaufwand und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden sich auf insgesamt etwa 7,4 Mio. € belaufen. Abschreibungen sowie andere nicht zahlungswirksame Aufwendungen werden in Höhe von 4,1 Mio. € erwartet. Der Konzern erwartet aufgrund der kostenintensiven Forschungstätigkeiten für das Geschäftsjahr 2026 daher insgesamt einen Verlust in Höhe von 21,6 Mio. €, welcher zu einem Kapitalabfluss von 17,5 Mio. € führen wird. Hierin sind keine potenziellen Erlöse aus einer Auslizenzierung berücksichtigt. Die geplanten Investitionen konzentrieren sich auf die Weiterentwicklung der klinischen Pipeline, insbesondere auf den geplanten Start der Phase-III-Studie PANDA zur Diagnostik des Primären Hyperaldosteronismus.



Zur Sicherung der Liquidität plant der Konzern im Geschäftsjahr 2026 18,5 Mio. € aus der durch die Eckert & Ziegler gezeichneten Wandelschuldverschreibung abzurufen. Aus der Vorhersage des Liquiditätsbedarf lässt sich ableiten, dass der Konzern zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet ist, um seine laufenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, mindestens für zwölf Monate ab dem Tag der Veröffentlichung des Jahres- und Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2025, zu bedienen. Über diesen Zeitraum hinaus stehen der Gesellschaft mehrere Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung, die sich aktuell in der Ausarbeitung befinden. Zum einen besteht die Möglichkeit, Einnahmen durch Auslizenzierungen zu generieren. Diese Möglichkeit besteht sowohl bei den spätphasigen Produkten, insbesondere nach Beginn der Phase III der PANDA-Studie, als auch bei den präklinischen Produkten, bei denen derzeit ebenfalls Machbarkeitsstudien mit interessierten Partnern laufen. Zum anderen können sich Möglichkeiten über den Kapitalmarkt ergeben, insbesondere durch eine nach Beginn der Phase III der PANDA-Studie zu erwartende Gewinnung neuer Investoren, insbesondere aus dem Kreis strategischer Interessenten. Sollten sich diese Pläne nicht umsetzen lassen, wäre der Konzern in seinem Bestand gefährdet.

#### **4.3 KÜNFTIGE GESCHÄFTSENTWICKLUNG DER PENTIXAPHARM HOLDING AG**

Die Pentixapharm Holding AG erwartet für das kommende Geschäftsjahr außer Erträgen aus Intercompany-Dienstleistungen in Höhe von 0,3 Mio. € keine Umsatzerlöse oder sonstige betriebliche Erträge. Personalaufwand, sonstige betriebliche Aufwendungen und Zinsaufwendungen werden in Höhe von insgesamt etwas 1,9 Mio. € erwartet. Entsprechend rechnet die Gesellschaft für 2026 mit einem Verlust in Höhe von rund 1,6 Mio. €.

Nach Abzug des Verlustes 2026 verbleiben liquide Mittel in Höhe von voraussichtlich etwa 3 Mio. €. Die PTX plant im Geschäftsjahr 2026 18,5 Mio. € aus der durch die Eckert & Ziegler gezeichneten Wandelschuldverschreibung abzurufen. Die liquiden Mittel aus dem Abruf der Wandelschuldverschreibung sollen in voller Höhe, entweder als Darlehen oder in Form von Kapitalerhöhungen, an die Pentixapharm AG weitergegeben werden. Auf Basis der aktuellen Liquiditätsplanung geht der Vorstand davon aus, dass die verfügbaren finanziellen Mittel ausreichen werden, um den geplanten Finanzierungsbedarf der Gesellschaft für mindestens zwölf Monate ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Jahres- und Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2025 zu decken.

## **5. SONSTIGE ANGABEN**

### **5.1 ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG GEMÄß § 289 HGB UND § 315D HGB**

Die nach § 289f HGB und § 315d HGB für börsennotierte Aktiengesellschaften geforderte Erklärung zur Unternehmensführung wurde abgegeben und auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.pentixapharm.com](http://www.pentixapharm.com) > [Investoren](#) > [Corporate Governance](#) öffentlich zugänglich gemacht.

### **5.2 VERGÜTUNGSBERICHT**

In § 162 AktG wird für börsennotierte Gesellschaften die Pflicht zur jährlichen Erstellung eines separaten, gemeinsamen Vergütungsberichts von Vorstand und Aufsichtsrat formuliert. Dieser ist für mindestens zehn Jahre auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen.

Der Vergütungsbericht wird separat veröffentlicht und ist auf unserer Internetseite zu finden: [www.pentixapharm.com](http://www.pentixapharm.com) > [Investoren](#) > [Corporate Governance](#) > [Berichte](#).

### **5.3 ÜBERNAHMERECHTLICHE ANGABEN**

#### **Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals**

Das Grundkapital der Gesellschaft betrug am 31. Dezember 2025 24.795.477 € und ist in 24.795.477 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien eingeteilt. Der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag am Grundkapital beträgt rechnerisch 1,00 €. Jede Aktie gewährt eine Stimme und ist maßgebend für den Anteil am Gewinn. Aktien mit Mehrfachstimmrechten oder Vorzugsstimmrechten sowie Höchststimmrechte existieren nicht.

Zum 31. Dezember 2025 hält der Konzern (mittelbar über die PTP) 12.429 eigene Aktien (der PTX).

#### **Beschränkung der Stimmrechte und Übertragung von Aktien**

Beschränkungen des Stimmrechts der Aktien können sich aus den Vorschriften des Aktiengesetzes ergeben. So unterliegen Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen einem Stimmverbot gemäß § 136 AktG. Aus den eigenen Aktien steht der Pentixapharm Holding AG gemäß § 71b AktG kein Stimmrecht zu. Die Satzung der Gesellschaft sieht keine Stimmrechtsbeschränkungen vor. Die Aktionäre der Gesellschaft sind hinsichtlich des Erwerbs oder der Veräußerung von Aktien weder durch das Gesetz noch durch die Satzung der Gesellschaft eingeschränkt. Vertragliche Beschränkungen des Stimmrechts oder der Aktienübertragung sind dem Vorstand nicht bekannt.



### **Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital von mehr als 10 % der Stimmrechte**

Nach dem Wertpapierhandelsgesetz hat jeder Anleger, der durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise bestimmte Anteile an Stimmrechten der Gesellschaft erreicht, überschreitet oder unterschreitet, dies der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen. Der niedrigste Schwellenwert für diese Mitteilungspflicht beträgt 3%. Folgende direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft, die 10% der Stimmrechte überschreiten, sind der Gesellschaft wie folgt mitgeteilt worden:

Der Aufsichtsratsvorsitzende, Dr. Andreas Eckert, hielt zum 31. Dezember 2025 mittelbar durch die Eckert Wagniskapital und Frühphasenfinanzierung GmbH, Panketal, eine Beteiligung in Höhe von 8.922.464 (Vj. 8.555.464) Aktien und unmittelbar eine Beteiligung in Höhe von 4 (Vj. 4) Aktien, die insgesamt 36,0% (Vj. 34,5%) des Grundkapitals der Pentixapharm Holding AG von 24.795.477 (i.Vj.: 24.795.477) Stück darstellen.

### **Satzungsbedingte Sonderrechte**

Die Satzung der Pentixapharm Holding AG räumt der Eckert Wagniskapital und Frühphasenfinanzierung GmbH das Recht ein, ein Drittel des Aufsichtsrats zu bestimmen, solange sie mindestens 3% der Aktien der PTX hält (Sondermitbestimmungsrecht).

### **Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen**

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestanden und bestehen nicht.

### **Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrolle nicht unmittelbar ausüben**

Eine mittelbare Stimmrechtskontrolle durch am Kapital beteiligte Arbeitnehmer findet nicht statt.

### **Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, Satzungsänderungen**

Das Unternehmen wird vom Vorstand geleitet und gegenüber Dritten vertreten. Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands ist in § 84 AktG sowie der Satzung der Gesellschaft geregelt. Danach werden die Mitglieder des Vorstands vom Aufsichtsrat für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder eine Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden ernennen. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstand und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser kann beispielsweise in einer groben Pflichtverletzung, der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder dem Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung liegen.

Der Vorstand besteht gemäß § 10 der Satzung der Gesellschaft aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands wird vom Aufsichtsrat bestimmt.

Die Änderung der Satzung der Gesellschaft bedarf nach § 179 AktG eines Beschlusses der Hauptversammlung. Das Aktiengesetz sieht für Satzungsänderungen in § 179 Abs. 2 AktG eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor. Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen befugt, die nur die Fassung betreffen.

### **Befugnisse des Vorstands zum Rückkauf von Aktien**

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Juni 2024 ist der Vorstand ermächtigt, bis zum 25. Juni 2029 gem. 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung zu erwerben. Auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre Konzerngesellschaften oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgenutzt werden. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien ausgenutzt werden. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands und innerhalb der sich aus den aktienrechtlichen Grundsätzen ergebenden Grenzen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) über die Börse oder außerhalb der Börse, letzteres insbesondere durch ein öffentliches Kaufangebot und auch unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre. Bei einem öffentlichen Kaufangebot kann die Gesellschaft entweder einen Preis oder eine Preisspanne für den Erwerb festlegen.

- Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Eröffnungsauktionspreise im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Erwerb („maßgeblicher Kurs“) um nicht mehr als 5% überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten. Findet ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft nicht statt, so bestimmt sich der maßgebliche Kurs aus dem Durchschnitt der Eröffnungsauktionspreise an derjenigen Börse, an der in diesen zehn Börsenhandelstagen die höchste Anzahl an Aktien der Gesellschaft in Summe gehandelt wurde.
- Erfolgt der Erwerb der Aktien außerhalb der Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 20% über- oder unterschreiten.



- Der maßgebliche Wert ist bei einem öffentlichen Kaufangebot der Durchschnitt des maßgeblichen Kurses an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Kaufangebots. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.
- Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots nicht unerhebliche Abweichungen des Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft gegenüber dem maßgeblichen Wert, so kann das Angebot angepasst werden. Im Falle der Anpassung wird auf den Durchschnitt der maßgeblichen Kurse an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor der Veröffentlichung der Angebotsanpassung abgestellt.
- Bei einem Erwerb der Aktien außerhalb der Börse in sonstiger Weise ist der maßgebliche Wert der Durchschnitt der maßgeblichen Kurse an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag des Abschlusses des dem Erwerb zugrundeliegenden Vertrages.
- Überschreitet bei einem öffentlichen Kaufangebot die Zeichnung das Volumen des Angebots, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Gesichtspunkten unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien vorgesehen werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, gehaltene eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien wieder zu veräußern.

- (i) Die Veräußerung der gehaltenen eigenen Aktien kann über die Börse erfolgen.
- (ii) Daneben kann die Veräußerung auch in anderer Weise als über die Börse vorgenommen werden, insbesondere auch zur Erfüllung von durch die Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumten Wandlungs- oder Optionsrechten sowie gegen Sachleistungen, etwa zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen oder gewerblichen Schutzrechten. Eine Veräußerung außerhalb der Börse ist insbesondere auch zulässig, sofern maximal Aktien, die 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar sowohl berechnet auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung als auch auf den Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung, veräußert werden und die gehaltenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft in gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht um mehr als 5% (ohne Nebenkosten) unterschreitet.

Auf den Betrag von 10% des Grundkapitals gemäß dem vorherigen Satz ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer anderen entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bis zu der jeweiligen Ausübung der vorliegenden Ermächtigung ausgegeben bzw. veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist dabei in allen Fällen gemäß dieses Absatzes ausgeschlossen.

Der Vorstand ist des Weiteren ermächtigt, eigene Aktien den Aktionären aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) zum Bezug anzubieten. Der Vorstand kann in diesem Fall mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausschließen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht (vereinfachtes Einziehungsverfahren gem. § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG). Der Vorstand ist in diesem Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt. Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, die eigenen Aktien im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungs- beziehungsweise Belegschaftsaktienprogrammen der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen zu verwenden und an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, sowie an Organmitglieder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen auszugeben. Die eigenen Aktien können den vorgenannten Personen und Organmitgliedern insbesondere entgeltlich oder unentgeltlich zum Erwerb angeboten, zugesagt und übertragen werden, wobei das Arbeits- beziehungsweise Anstellungs- oder Organverhältnis zum Zeitpunkt des Angebots, der Zusage oder der Übertragung bestehen muss.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die gehaltenen eigenen Aktien wie folgt zu verwenden: Sie können zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Aktien der Gesellschaft verwendet werden, die mit Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft im Rahmen der Regelung zur Vorstandsvergütung vereinbart wurden bzw. werden. Insbesondere können sie den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft vom Aufsichtsrat zum Erwerb angeboten oder mit einer Sperrfrist zugesagt bzw. übertragen werden, wobei die Mitgliedschaft im Vorstand zum Zeitpunkt des Angebots oder der Zusage bestehen muss. Für neu zu gewährende Aktienzusagen beträgt die Mindestsperrfrist rund vier Jahre und darf frühestens mit Ablauf des zweiten Tages nach Veröffentlichung der Geschäftsergebnisse im vierten Kalenderjahr nach dem Zeitpunkt der Zusage enden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist dabei ausgeschlossen.



Die Einzelheiten der Vergütung für die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Hierzu gehören auch Regelungen über die Unverfallbarkeit von Aktienzusagen, die einem Mitglied des Vorstands anstelle eines Teils der zur Abrechnung kommenden variablen Vergütung (Bonus) gewährt werden; ebenso Regelungen über die Behandlung von Aktienzusagen in Sonderfällen, wie etwa bei Pensionierung, Erwerbsunfähigkeit oder Tod, für die Z. B. ein Barausgleich zum Stichtag des Ausscheidens vorgesehen werden kann.

Die Ermächtigungen können ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgenutzt werden. Die Ermächtigung erfasst auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft zu allen sonstigen gesetzlich zugelassenen Zwecken und gilt auch für Aktien, die aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG oder auf anderem Wege erworben wurden oder werden.

### Genehmigtes Kapital

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 27. Mai 2025 wurde das durch Hauptversammlung vom 26. Juni 2024 genehmigte Kapital aufgehoben und gleichzeitig wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 26. Mai 2030 um insgesamt bis zu 12.397.738,00 € durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 12.397.738 Stück neuer Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2025**). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in folgenden Fällen zulässig:

- (i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 20% des Grundkapitals nicht übersteigen und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Auf den Betrag von 20 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige

Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;

- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z. B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;
- (iii) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde
- (iv) um Aktien im Rahmen von Aktienbeteiligungs- oder anderen aktienbasierten (Vergütungs-)Programmen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder des Vertretungsorgans eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens und/oder an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens auszugeben;
- (v) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen; oder
- (vi) in sonstigen Fällen, in denen ein Bezugsrechtsausschluss im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut, einem Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2025 abzuändern.



Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen; Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots:

Mit einem Mitglied des Vorstands besteht eine Vereinbarung, wonach, sobald eine dritte Partei den bestehenden Aktionären der Gesellschaft ein öffentliches Angebot unterbreitet, deren Aktien zu einem festen Preis zu kaufen, der Meilenstein der langfristigen Vergütung als in voller Höhe als erreicht gilt.

Für den Fall eines Übernahmeangebots bestehen keine zu beachtenden Vereinbarungen mit Banken oder anderen Unternehmen.

Entschädigungsvereinbarungen mit Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots bestehen nicht.

#### 5.4 ABHÄNGIGKEITSBERICHT

Es wurde ein Abhängigkeitsbericht mit folgender Erklärung des Vorstands erstellt:

„Wir erklären, dass die Pentixapharm Holding AG bei den im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften nach den Umständen, die uns zu dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten hat. Es sind keine Maßnahmen auf Veranlassung oder im Interesse des herrschenden oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens getroffen oder unterlassen worden.“

Berlin, den 25. März 2026  
Pentixapharm Holding AG

Der Vorstand

Dr. Dirk Pleimes

Henner Kollenberg

## 6. VERSICHERUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER (BILANZEID)

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahres- und Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Jahresabschlusses und des Konzerns vermittelt und im zusammengefassten Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft und des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft und des Konzerns beschrieben sind.

Berlin, den 25. März 2026  
Pentixapharm Holding AG

Der Vorstand

Dr. Dirk Pleimes

Henner Kollenberg

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.